

Stadt Hessisch Oldendorf

26. Änderung des Flächennutzungsplans

Heßlingen Nr. 2

„Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Begründung mit Umweltbericht

URSCHRIFT



Übersichtsplan

Kartengrundlage: AK5



PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER

PETER FLASPÖHLER
DIPL.-ING.
ARCHITEKT & STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoebler@t-online.de
www.peter-flaspoebler.de

Bauleitplanung der:



Stadt Hessisch Oldendorf

Marktplatz 13

31840 Hessisch Oldendorf

Planverfasser:



PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER

PETER FLASPÖHLER
DIPL.-ING.
STADTPLANER & ARCHITEKT
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoebler@t-online.de
www.peter-flaspoebler.de



MITGLIED DER
ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN
EL-Nr. 11.835
EL-Nr. 19.166

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Flaspöhler (Stadtplaner & Architekt)

Dipl.-Ing. Barbara Wiebusch (Landschaftsplanerin)

0	Gliederung	Seite
A	Begründung gem. § 2a Nr. 1 BauGB	
1	Vorbemerkungen	4
	1.1 Rechtsgrundlagen	4
	1.2 Rechtswirkung sowie Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanänderung	5
2	Voruntersuchungen, Geltungsbereich, Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben	6
	2.1 Standortalternativen und Bewertung	6
	2.2 Fachbeitrag Standortbedarfsplanung Sonnental	7
	2.3 Geltungsbereich	10
	2.4 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	11
	2.5 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont	11
	2.6 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hameln-Pyrmont	13
	2.7 Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf	13
	2.8 Verbindliche Bauleitplanung	14
3	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	15
	3.1 Ziel und Zweck der Planung, städtebauliche Konzept	15
	3.2 Flächen für den Gemeinbedarf	15
	3.3 Flächenbilanz	17
4	Auswirkungen der Planung	17
	4.1 Erschließung und Infrastruktur	17
	4.2 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte und Kampfmittel	17
	4.3 Archäologische Hinweise	18
	4.4 Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege	18
	4.5 Immissionen durch die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“	18
	4.6 Externe Kompensationsmaßnahme	19
B	Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB (Gliederung S. 20)	20
C	Abwägung	
D	Beschluss	

A Begründung gem. § 2a Nr. 1 BauGB

1. Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung und dem anliegenden Umweltbericht sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353),
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- **Planzeichenverordnung (PlanzVO)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist"
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist,
- **Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** i. d. F. vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578),
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588),
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- **Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzgesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451),
- **Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)** vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

1.2 Rechtswirkung sowie Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanänderung

Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Hessisch Oldendorf dar.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans haben vorbereitenden Charakter, deshalb wird er auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet. Erst durch die Festsetzungen eines verbindlichen Bebauungsplans werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans rechtskräftig ausgeformt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind nicht parzellenscharf, damit genügend Ausgestaltungsspielraum für die verbindlichen Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne verbleibt.

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

Sobald und soweit sich ein Planungserfordernis ergibt, kann der Flächennutzungsplan in Teilbereichen geändert oder auch neu aufgestellt werden.

Die Stadt Hessisch Oldendorf beabsichtigt, ein gemeinsames Feuerwehrhaus als Stützpunktfeuerwehr für die Feuerwehren der Sonnentaldörfer südlich der Weser zu errichten. Zum Bau des Gebäudes ist ein Grundstück vorgesehen, das zwischen Heßlingen und Klein-Heßlingen östlich der *Landesstraße 434 (Sonnentalstraße)* gelegen ist und welches sich im Rahmen einer Standortbewertung als das am besten geeignete herauskristallisiert hat. Der genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hessisch Oldendorf stellt in diesem Bereich *Flächen für die Landwirtschaft* dar.

Die Stadt Hessisch Oldendorf stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 11 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Stützpunktfeuerwehr Südweser zu schaffen.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind neue städtebauliche Ziele, die im Flächennutzungsplan noch nicht berücksichtigt worden sind. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Zu diesem Zweck wird diese 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hessisch Oldendorf, Heßlingen Nr. 2 im Parallelverfahren durchgeführt.

Aufgabe dieser 26. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Stützpunktwehr Südweser am vorgesehenen Standort in Heßlingen zu schaffen.

2 Voruntersuchungen, Geltungsbereich, Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

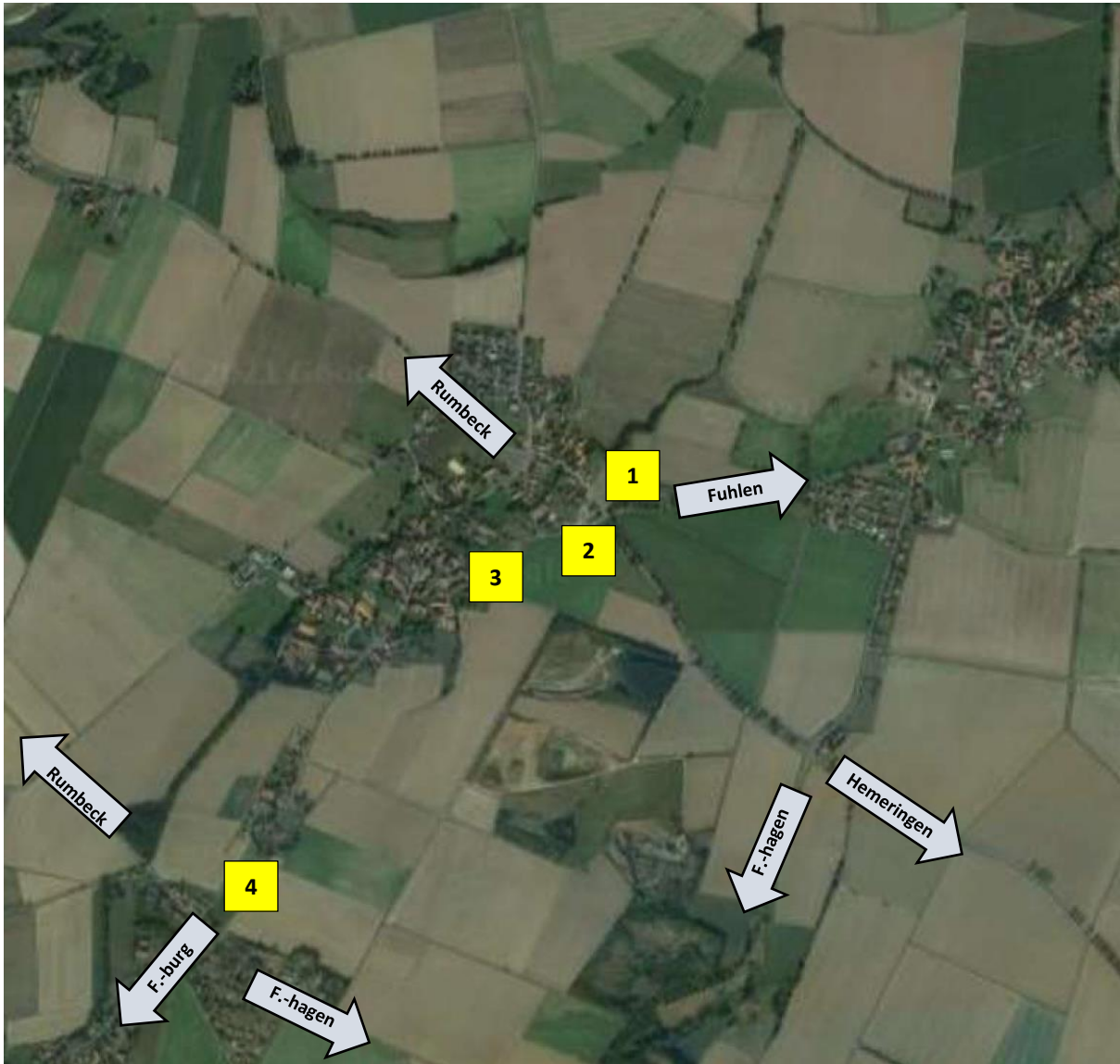
2.1 Standortalternativen und Bewertung

Die Ortsfeuerwehren Friedrichsburg, Fuhlen, Heßlingen und Rumbeck haben mit Schreiben vom 28. Februar 2019 beantragt, ihre Ortsfeuerwehren zu einer gemeinsamen „Stützpunktfeuerwehr Sonnental“ zusammenzulegen.

Diese freiwillige Absichtserklärung der Ortsfeuerwehren erfolgte in der Erkenntnis, dass ein Beibehalten der vorhandenen Strukturen nicht zukunftsweisend ist. Neben der Verfügbarkeit von Einsatzkräften gilt es auch die räumlichen und technischen Ressourcen anzupassen, um eine bedarfsgerechte

Sicherstellung des Grundschutzes im Gemeindegebiet zu gewährleisten. Eine Beibehaltung der vorhandenen Strukturen würde zu einem nicht unerheblichen Finanzaufwand, allein schon im Bereich der Gerätehäuser (Anpassung an sicherheitstechnische Anforderungen) und der Fahrzeugtechnik führen.

In einem ersten Schritt wurden vier Standorte betrachtet, die grundsätzlich aufgrund der räumlichen Lage als geeignet anzusehen waren. Hierbei handelte es sich um 2 Standorte östlich von Heßlingen in unmittelbarer Nähe der *Landesstraße 433* (1 und 2), den Standort des bestehenden Feuerwehrgerätehauses Heßlingen (3) und ein Grundstück an der *Sonnentalstraße* im Nahbereich der Grundschule (4). Der nachfolgende Plan zeigt die Lage dieser 4 Standorte.



Übersichtsplan der Standortalternativen

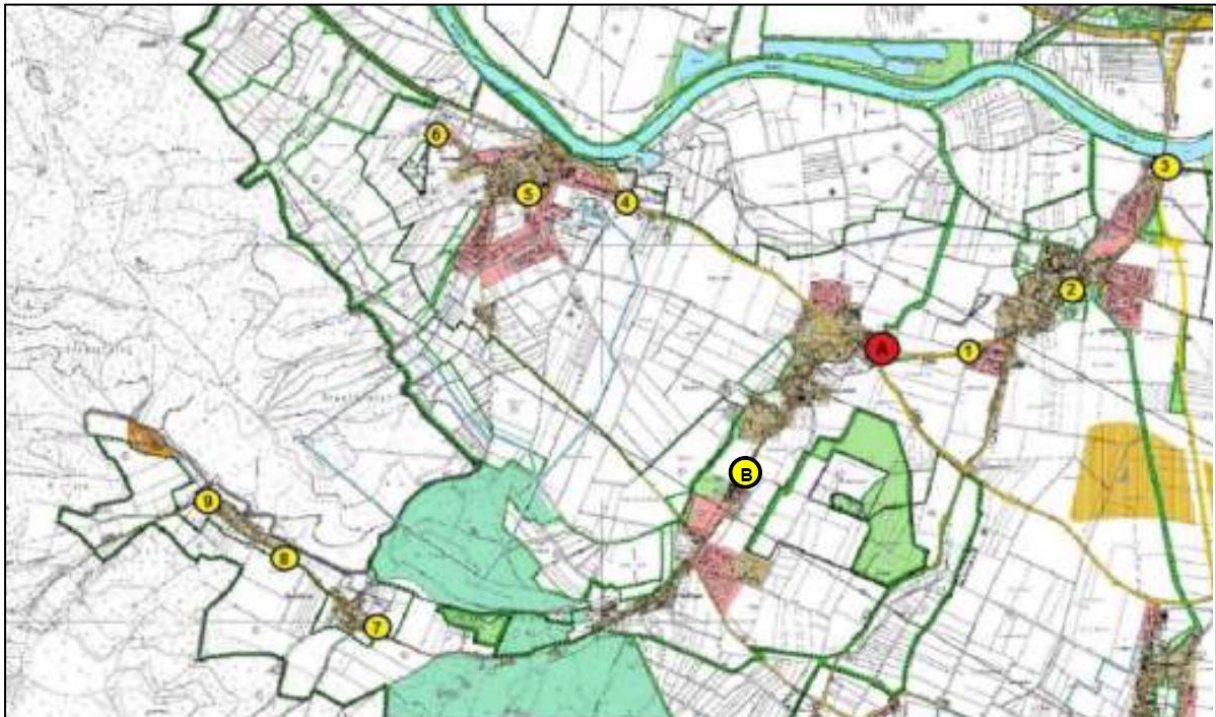
Grundlage: Google earth

Die Standortbewertung (Stand März 2021) wurde durch die Verwaltung vorbereitet und erfolgte im Rahmen der Beratung der zuständigen politischen Gremien. Grundlage für diese Bewertung waren eine fachliche Standortanalyse, Abstimmungstermine mit vier Ortsbrandmeistern und Stadtbrandmeister im FFW Fuhlen und ein Fachbeitrag zur Standortbedarfsplanung „Sonnental“ (Schmitz/Beivers/Mollemeier).

Die nachfolgende Tabelle (Quelle: Stadt Hessisch Oldendorf) zeigt die wesentlichen Beurteilungskriterien und das Ergebnis der Standortbewertung.

Kriterien Standorte	Zentralität Fahrzeiten	Anbindung Straßennetz	Sicherheit Ein-/Ausfahrt	Städtebau/ Einbindung	Spezifische Kosten (Grundstück, Aufwand Bau, Erschließung, ...)	Standort- Besonderheiten	Fazit/Rang
1 (Friedhof)	+	++	+	+	+/-		2
2 (Landesstraße)	+	++	+	-	-		3
3 (FFW)	+	-	-	+/-	+		4
4 (Schule)	++	+	+	+	++	+ Nähe zu Schule & Sportstätten - Ortsdurchfahrt im Einsatzfall	1

Der Standort 4 „Schule“ erreicht im Ranking das beste Ergebnis, mit durchgängig positiven und sehr positiven Bewertungen. Der Standort 4 ist im nachfolgenden Plan mit (B) gekennzeichnet. Die Alternativstandorte 1, 2 und 3 liegen dicht beieinander und sind deshalb zusammenfassend mit (A) gekennzeichnet. Der nachfolgende Plan zeigt auch die für den Einsatz relevanten Messpunkte (1-9) auf.



Übersichtsplan der Standortalternativen A und B sowie die für den Einsatz relevanten Messpunkte
(Quelle: Schmitz/Beivers/Mollemeier)

2.2 Fachbeitrag zur Standortbedarfsplanung „Sonnental“

Bei der Auswahl eines möglichen gemeinsamen Standortes sind die rechtlichen und die einsatztaktischen Belange zu berücksichtigen und in die abwägende Entscheidung einzubeziehen. Deshalb wurde im Vorfeld dieser Bauleitplanung im Auftrag der Stadt Hessisch Oldendorf durch das Fachbüro Schmitz/Beivers/Mollemeier eine gutachterliche Standortbedarfsplanung erarbeitet, deren Vorgehensweise, Erkenntnisse und Ergebnisse sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Der Stadt Hessisch Oldendorf obliegt gemäß § 2 NBrandSchG der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Vorgaben hinsichtlich Festlegungen von Schutzziele und

Erreichungsgraden werden vom Gesetzgeber aktuell nicht gefordert. Aus diesem Grund hat die Stadt Hessisch Oldendorf auch keine Schutzziele und Erreichungsgrade für das Gemeindegebiet festgelegt.

Der Antrag der Ortsfeuerwehren Friedrichsburg, Fuhlen, Heßlingen und Rumbeck ist sachgerecht. Die Zusammenlegung zu einer gemeinsamen Stützpunktfeuerwehr „Sonnental“ im Ortsteil Heßlingen ist zukunftsorientiert. Die aktuellen Leistungsparameter lassen erkennen, dass ein Fortbestand der einzelnen Ortsfeuerwehren die bedarfsgerechte Sicherstellung des Grundschutzes in diesem Bereich auf Dauer nicht mehr ausreichend gewährleisten kann.

Die besonderen Objekte in den Ortsteilen lassen im Vergleich zu anderen Ortsteilen keine erhöhte Gefährdung erkennen. Dies spiegelt sich auch in der aktualisierten Risikoabschätzung Niedersachsen wider. Das geringste Risiko liegt mit 0,5 Punkten bei Friedrichsburg und mit 3,25 Punkten als das höchste Risiko in Heßlingen.

Das Einsatzaufkommen für die vier Ortsteile liegt bei knapp 11 Einsätzen jährlich. Hiervon sind sieben Einsätze zeitkritisch (Anfahrt mit Sonderrechten – Blaues Blinklicht mit Einsatzhorn). Statistisch fallen somit je Monat nur 0,59 zeitkritische Einsätze in diesem Bereich an. Den geringsten Anteil daran hat der Ortsteil Friedrichsburg mit 0,014 zeitkritischen Einsätzen im Monat bzw. mit 0,17 im Jahr! Den höchsten Anteil an zeitkritischen Einsätzen hat Heßlingen mit 3,67 im Jahr, gefolgt von Rumbeck mit 2,17 im Jahr und Fuhlen mit 1,17 im Jahr.

Die Einsatzqualität war mit 5 Punkten in Friedrichsburg am Geringsten und mit 120 Punkten in Fuhlen am Höchsten. Hier ist jedoch anzumerken, dass im Betrachtungszeitraum (5 Jahre) ein Ereignis mit allein schon 100 Punkten im Bereich Fuhlen stattgefunden hat, das als einmaliger Ausreißer bezeichnet werden kann. Ohne dieses einmalige Ereignis läge der Punktwert bei 20 und damit hinter Heßlingen mit 38 und Rumbeck mit 55 Punkten.

Die Ausrückezeiten während der Arbeitszeit lag in Friedrichsburg mit 10,0 Minuten am Höchsten und in Fuhlen mit 6,0 Minuten am Niedrigsten. Außerhalb der Arbeitszeit betrug die kürzeste Ausrückezeit in Heßlingen 5,0 Minuten und die längste Ausrückezeit in Fuhlen 8,3 Minuten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anzahl der auswertbaren Fälle gering ist! Außerhalb der Arbeitszeit war in fünf Jahren kein zeitkritischer Einsatz in Friedrichsburg erforderlich.

Von Heßlingen (Standortvariante B „Schule“) lassen sich die anderen Ortsteile (Grundlage Flächennutzungsplan der Gemeinde: Fuhlen 3,5 km / Friedrichsburg 3,4 km und Rumbeck 3,8 km) gut erreichen. Auch wenn die Entfernungen bis zu 3,8 km recht groß erscheinen, so wird dies durch das Mitführen von Löschwasser (Tanklösch- und Löschgruppenfahrzeug am Standort Heßlingen) wieder ausgeglichen.

Auch die Entfernungen von den Wohnungen der Angehörigen aus allen vier Ortsteilen zum geplanten neuen Standort ermöglichen ein zeitnahes Ausrücken in erforderlichen Personalstärken. Selbst während der Arbeitszeit haben 17 Angehörige der betroffenen Feuerwehren eine Anfahrt von 5 km oder weniger zum neuen geplanten Standort.

Die Personalverfügbarkeit lässt aktuell zumindest tagsüber bei zeitkritischen Einsätzen kaum einen eigenständigen Einsatz von nur einer Ortsfeuerwehr unter Beachtung der gültigen Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu. Gerade ein Atemschutzeinsatz, der in der Regel zur Menschenrettung bei Brandereignissen erforderlich wird, erscheint aufgrund der geringen Anzahl von

Atenschutzgeräteträgern, nicht nur tagsüber, innerhalb einer Ortsfeuerwehr aus dem Bereich „Sonental“ problematisch zu sein.

Für die Ortsteile im Sonental gibt es insgesamt nur eine eingeschränkte Löschwasserversorgung, die jedoch durch wasserführende Fahrzeuge (Tanklöschfahrzeug und Löschgruppenfahrzeug) teilweise kompensiert werden kann. Zusätzliche Löschwasserbedarfe müssen über weitere wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr Hessisch Oldendorf bzw. der Nachbargemeinden und ggf. durch eine Wasserförderung über lange Wegestrecke sichergestellt werden.

Als zukünftige Stützpunktfeuerwehr Sonental sollten für diesen Standort nachfolgende Fahrzeugausstattung vorgesehen werden:

- 1 x Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10)
- 1 x Tanklöschfahrzeug 3.000 (TLF 3.000)
- 1 x Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)
- 2 x Mannschaftstransportwagen (MTF)

Bei der Fahrzeugausstattung wäre zu überlegen, ob ein Mannschaftstransportfahrzeug künftig am Standort Friedrichsburg verbleibt, um von dort aus entsprechende Personentransporte für den Einsatz-Übungs- und Jugendfeuerwehrdienst (einschl. Kinderfeuerwehr) durchführen zu können.

Nach Auswertung und Prüfung der von der Stadt Hessisch Oldendorf und der Feuerwehr Hessisch Oldendorf zur Verfügung gestellten Unterlagen, wird die einheitliche Zusammenführung der vier Ortsfeuerwehren in einem neuen Gerätehaus in Heßlingen empfohlen. Der Brandschutz und die Hilfeleistung kann auch bei Wegfall der Ortsfeuerwehren und gleichzeitiger Bildung einer neuen Stützpunktfeuerwehr „Sonental“ im Gemeindegebiet ausreichend sichergestellt werden.

Die Beibehaltung der aktuellen Strukturen mit vier eigenständigen Ortsfeuerwehren können einen ordnungsgemäßen Einsatzdienst, der die Anforderungen der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften erfüllt, nicht vollumfänglich sicherstellen. Daher ist die Zusammenführung der vier Ortsfeuerwehren zur Bündelung der Ressourcen an einem Standort ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr.

Die Zusammenführung wird zwar zu einer längeren Anfahrt zu den Ortsteilen führen, die aber durch mehr Personal und direkt verfügbarem Löschwasser auf Löschfahrzeugen kompensiert werden kann. Die von einem gemeinsamen Standort ankommenden Einsatzkräfte können in diesem Fall vorerst auf den Aufbau einer regulären Löschwasserversorgung verzichten und unverzüglich eine Menschenrettung in Kombination mit einer Brandbekämpfung einleiten. Nur eine deutliche Erhöhung an Personalkapazitäten, einschließlich Atemschutzgeräteträgern, lässt aus unserer Sicht eine konforme Einsatzabwicklung im Einklang mit den Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu. Diese kann nur durch die Zusammenführung der vier Ortsfeuerwehren erreicht werden.

Die isolierte Beibehaltung der Ortsfeuerwehren kann keinen konformen Einsatz nach Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften gewährleisten. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Personalbestand, die Qualifikationen und die Verfügbarkeit von Einsatzkräften während und außerhalb der Arbeitszeit so weit verbessern werden, dass die Vorgaben der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden können.

Die vom Gesetzgeber nach Niedersächsischem Brandschutzgesetz geforderte Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr bezieht sich im Übrigen auf die Gesamtfeuerwehr und nicht auf die jeweils einzelnen Orts-, Stützpunkt- und Schwerpunktfeuerwehren.

Positiv ist auch der Umstand zu bewerten, dass sich durch die Zusammenlegung der vier Ortsfeuerwehren unmittelbar keine direkten Auswirkungen auf die Gesamtstärke der Gemeindefeuerwehr zu erwarten sind. Die Fusion der Ortsfeuerwehren wird insgesamt zu einer höheren Einsatzzahl führen, die sich auch positiv auf die Einsatzerfahrung des beteiligten Personals auswirken kann. Mit der Fusion könnte in diesem Bereich ein schlagfertiger Löschzug entstehen, der auch einen großen Gewinn für Gesamtfeuerwehr bedeuten würde.

Aufgrund der Ergebnisse der Standortuntersuchung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortbedarfsplanung sollten die vier Ortsfeuerwehren Friedrichsburg, Fuhlen, Heßlingen und Rumbek am gemeinsamen Standort „Schule“ im Ortsteil Heßlingen zur „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ zusammengefasst werden.

2.3 Geltungsbereich

Der Bereich dieser 26. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zwischen den beiden Siedlungsbereichen von Heßlingen. Er umfasst ca. 2/3 des Flurstücks 4/1, der Flur 2, Gemarkung Heßlingen und hat eine Fläche von rund 0,6 ha.

Das Plangebiet wird westlich durch die L 434 (Sonnentalstraße) begrenzt. Im Norden grenzt es an eine öffentliche Straße, die zwischen dem Plangebiet und dem Hausgrundstück Sonnentalstraße 89 in östliche Richtung von der Sonnentalstraße abzweigt und nach etwa 50 m Länge endet. Östlich der Plangebiets verläuft eine Grabenparzelle, daran schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die südliche Begrenzung des Plangebiets bildet eine gedachte Linie, die rechtwinkelig zur Sonnentalstraße im Abstand von ca. 100 m zur nordwestlichen Plangebietsecke verläuft.

Inanspruchnahme des Außenbereichs

Durch diese Bauleitplanung werden Außenbereichsflächen in Anspruch genommen. Dieses ist jedoch vor dem Hintergrund des Erfordernisses unumgänglich, um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung der Stützpunktfeuerwehr Südweser – als öffentliche Gemeinbedarfsnutzung - am feuerwehrtechnisch besonders geeigneten Standort zu schaffen und so den Schutz der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenfall bestmöglich zu gewährleisten

Das Plangebiet ist durch bestehende Verkehrswege sowie eine Grabenparzelle räumlich eingegrenzt und schließt an bebaute Bereiche an, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegen, sodass die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen begrenzt und in städtebaulich sinnvoller Weise erfolgt. Ein unkontrolliertes „Hineinwuchern“ der städtebaulichen Entwicklung in die Landschaft findet somit nicht statt.

Verlust landwirtschaftlicher Flächen

Es gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, die sich als Grünland darstellen und als Mähwiese genutzt werden. Die betroffenen Flächen sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die

relativ geringe Flächengröße erschwert die ackerbauliche Bewirtschaftung der Fläche. Eine Vergrößerung der Fläche zur ackerbaulichen Nutzung durch Zusammenlegen mit angrenzenden Ackerflächen ist aufgrund der Begrenzung durch die bestehenden Verkehrswege und die vorhandene Grabenparzelle nicht möglich.

2.4 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele der Landesplanung für Niedersachsen sind im Landesraumordnungsprogramm (LROP) niedergelegt. Das LROP stellt die planerische Konzeption für die Landesentwicklung dar. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen und deren Entwicklungen dient das Landes-Raumordnungsprogramm dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Das LROP in der jetzigen Fassung basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994.

Es wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 grundlegend novelliert und zuletzt durch die Verordnung von 06.07.2017 geändert.¹ Die Fortschreibung des LROP ist am 17.09.2022 in Kraft getreten.²

Hinsichtlich der Raumstruktur gehört die Stadt Hessisch Oldendorf zum Landkreis Hameln-Pyrmont und ist im LROP dem *ländlichen Raum* zugeordnet.

Die Entwicklung der ländlichen Räume ist ein wichtiges Ziel der niedersächsischen Agrarpolitik und stellt mit seinen vielseitigen Aufgabenstellungen und regionalen Eigenheiten hohe Ansprüche an alle, die sich mit der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume befassen. Gemäß LROP sind die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Das LROP beinhaltet keine Aussagen, die dieser Bauleitplanung entgegenstehen.

Die Planung berücksichtigt die landesplanerischen Zielsetzungen.

2.5 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont

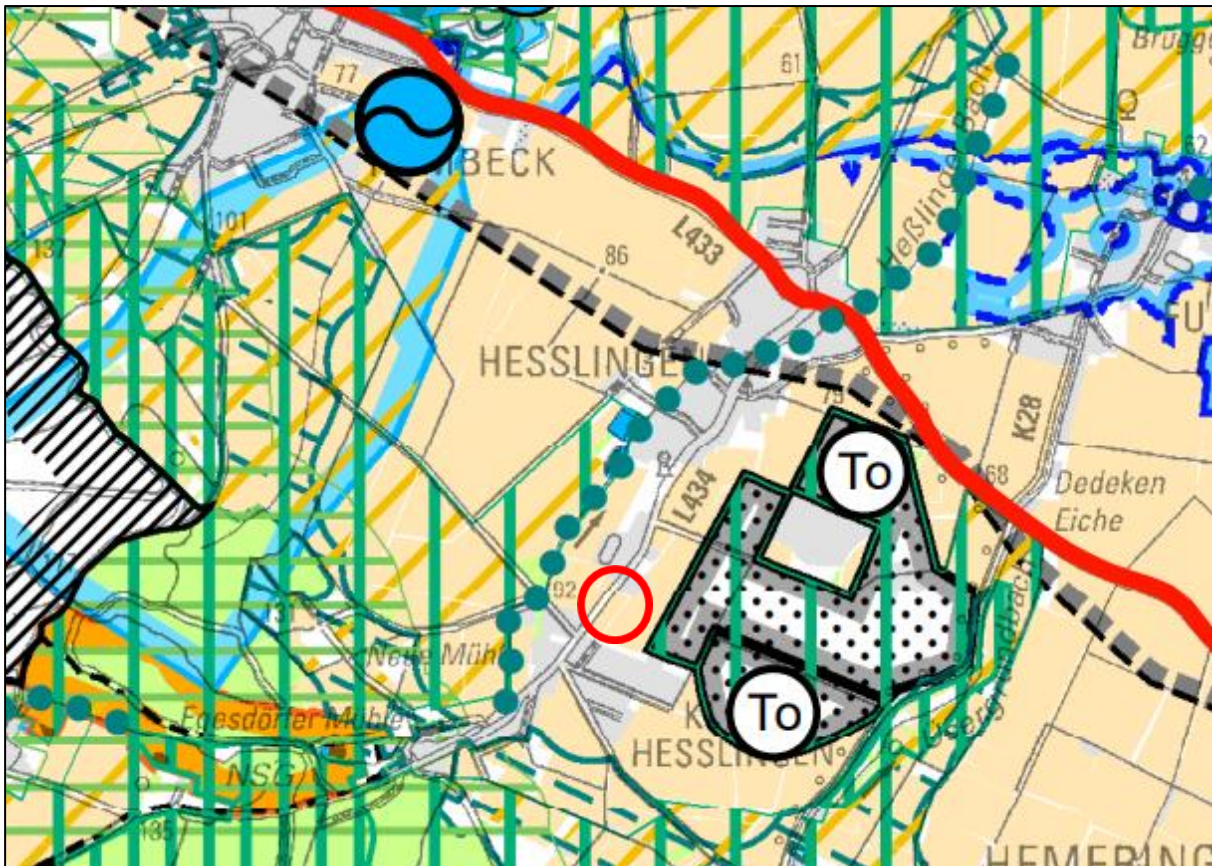
Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Festlegungen der Raumordnung und Regionalplanung sind im Wesentlichen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) stellt die planerische Konzeption für die Entwicklung der Region dar, in diesem Falle für den Landkreis Hameln-Pyrmont. Die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP) werden im RROP auf die regionale Ebene übertragen. Das RROP für den Landkreis Hameln Pyrmont aus dem Jahre 2001 hat seine Gültigkeit verloren. Das neue RROP liegt in der Entwurfsfassung RROP 2021 vor.

¹ Quelle: www.ml.niedersachsen.de

² Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont, Stellungnahme vom 05.01.2023

Der Entwurf des RROP 2021 legt das Plangebiet als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft- auf Grund hohen Ertragspotentials-* fest. Das östlich gelegene *Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Tonabbau)* wird von der Festlegung *Vorranggebiet Natur und Landschaft* als Folgenutzung überlagert.



Ausschnitt zeichnerische Darstellung RROP 2021 (Entwurf), mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets
(Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont)

Der RROP Entwurf 2021 beinhaltet unter 2.1 01.1 den aufgeführten Grundsatz, *ein Zusammenwachsen von Ortsteilen soll vermieden werden*. Klein-Heßlingen und Heßlingen bilden einen gemeinsamen Ortsteil der Stadt Hessisch Oldendorf, so dass dieser regionalplanerische Grundsatz nicht im Widerspruch zur hier in Rede stehenden Planung steht. Dieses Zusammenwachsen wird durch die Darstellung von Wohnbauflächen westlich der L 434 im genehmigten Flächennutzungsplan bereits bauleitplanerisch vorbereitet. Hinzu kommt, dass Kindergarten, Schule und Turnhalle bereits zwischen Heßlingen und Klein Heßlingen angesiedelt sind. Vor diesen Hintergründen ist aus Sicht der Stadt Hessisch Oldendorf das Zusammenwachsen von Heßlingen und Klein-Heßlingen städtebaulich wünschenswert. Dazu stellt das Feuerwehrhaus dazu einen wichtigen Baustein dar.

Die Errichtung einer *Stützpunktfeuerwehr Südweser* als gemeinsames Feuerwehrhaus ist gemäß den vorliegenden Untersuchungen (vgl. Kap. 3.1 und 3.2) zur Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der vorgesehene Standort ist im Vergleich zu allen anderen möglichen Standorten der am besten geeignete. Auch die übrigen möglichen Grundstücke, die im Zuge der Standortfindung untersucht und bewertet wurden, sind im RROP Entwurf 2021 als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* eingestuft. Unter Abwägung des Belangs des Brand- und Katastrophenschutzes mit dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung, ist der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen als weniger Wichtig anzusehen und somit unvermeidbar. Vor

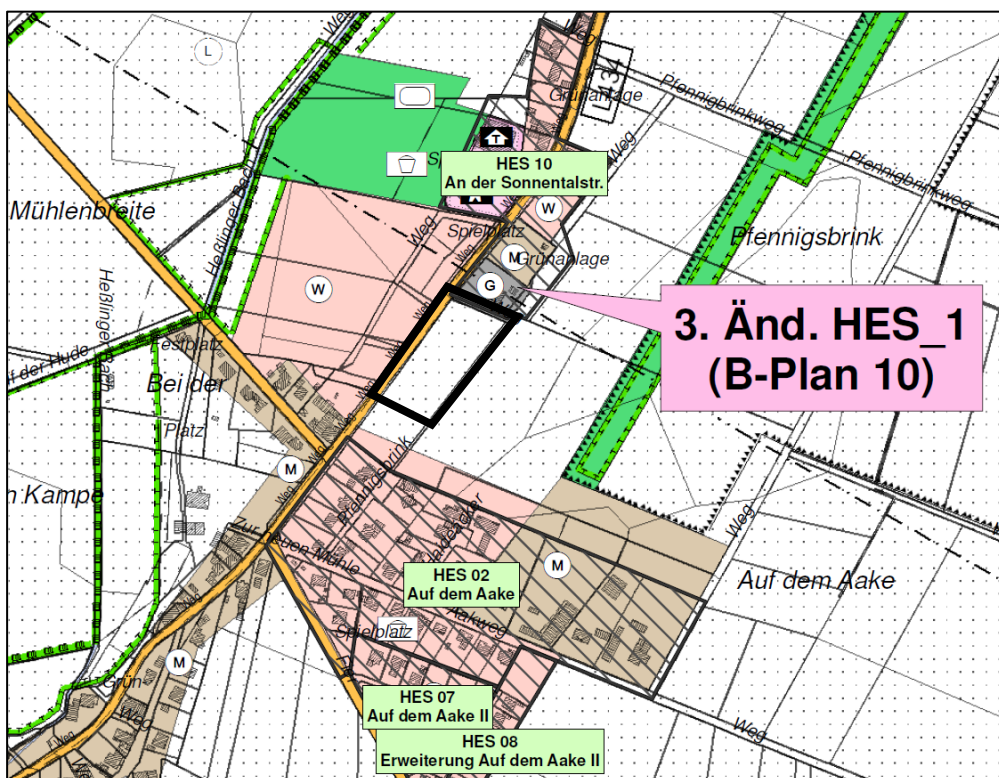
diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass die Bauleitplanung nicht in Konkurrenz zu den Zielsetzungen und Festsetzungen der Raumordnung steht.

Die Errichtung einer *Standortfeuerwehr Südweser* als gemeinsames Feuerwehrhaus ist gemäß den vorliegenden Untersuchungen (vgl. Kap. 2.1 und 2.2) zur Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der vorgesehene Standort ist im Vergleich zu allen anderen möglichen Standorten der am besten geeignete. Auch die übrigen möglichen Grundstücke, die im Zuge der Standortfindung untersucht und bewertet wurden, sind im RROP 2019 als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* eingestuft. Unter Abwägung des Belangs des Brand- und Katastrophenschutzes mit dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung, der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen als weniger gewichtig anzusehen und somit unvermeidbar. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass die Bauleitplanung in Konkurrenz zu den Zielsetzungen und Festsetzungen der Raumordnung steht.

2.6 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hameln Pyrmont

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist ein eigenständiger Fachplan auf der Ebene der Landkreise, der die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet. In Bezug auf die Schutzgebiete ist er die maßgebliche Planungsgrundlage hinsichtlich der zu entwickelnden Schutzgebietskonzepte. Zudem regelt er die Ziele des Biotopschutzes und des Artenschutzes. Für den Landkreis Hameln-Pyrmont existiert ein genehmigter Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 2001, der sehr detaillierte Aussagen zu Natur und Landschaft trifft. Diese sind im Teil B dieser Begründung, dem Umweltbericht, aufgeführt.

2.7 Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf



Bisher wirksame Flächennutzungsplandarstellung mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs
(Quelle: Stadt Hessisch Oldendorf)

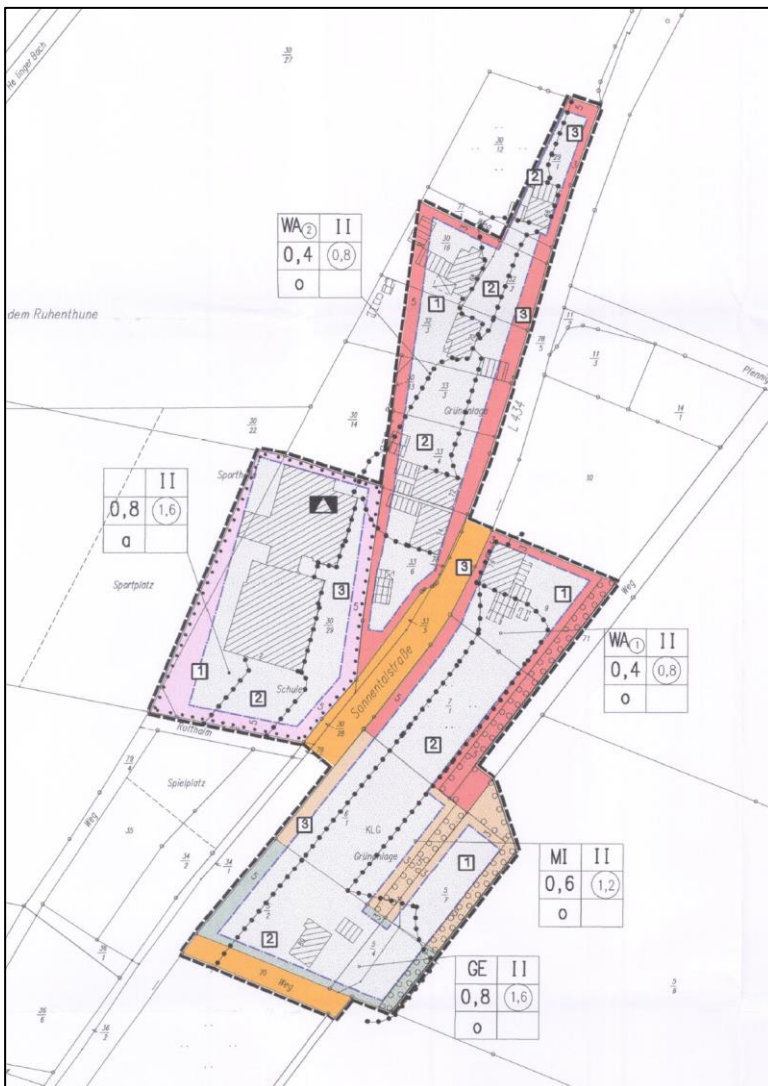
Der genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hessisch Oldendorf stellt im Änderungsbereich *Flächen für die Landwirtschaft* dar.

Als überörtliche Hauptverkehrsstraße ist westlich angrenzend an den Änderungsbereich die *Landesstraße* und *Landesstraße 434* im Flächennutzungsplan dargestellt. Westlich der Landesstraße schließen *Wohnbauflächen* an, die bisher nicht verbindlich überplant wurden. Dort bestehen derzeit landwirtschaftliche Nutzflächen.

Nördlich grenzen an den Änderungsbereich *gewerbliche Bauflächen*. Diese wurden im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 1 parallel zur seinerzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „An der Sonnentalsstraße“ anstelle der bisherigen *gemischten Bauflächen* ausgewiesen, um den dort ansässigen Gewerbebetrieb planungsrechtlich zu sichern.

Östlich und südlich des Änderungsbereichs stellt der FNP *Flächen für die Landwirtschaft* dar. Etwa 50 m südlich entfernt besteht Wohnbebauung, die der FNP als *Wohnbauflächen* darstellt.

2.8 Verbindliche Bauleitplanung



Planzeichnung des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 10 „An der Sonnentalsstraße“

(Quelle: Stadt Hessisch Oldendorf)

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung grenzt südlich an das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 10 „An der Sonnenttalstraße“. Dieser setzt unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung eine öffentliche Straßenverkehrsfläche und nördlich davon ein *Gewerbegebiet* fest. Hier sind Gebäude mit *maximal zwei Vollgeschossen* zulässig. Die *Grundflächenzahl* beträgt *0,8*. Darauf folgt ein *Mischgebiet* und daran angrenzend *allgemeine Wohngebiete*. Der Bebauungsplan sichert zudem die bestehende Schule als *Fläche für den Gemeinbedarf* planungsrechtlich ab.

3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Ziel und Zweck der Planung, städtebauliches Konzept

Zielsetzung dieser Bauleitplanung ist es, die Errichtung der Stützpunktfeuerwehr auf dem geeigneten und zukunftsfähigen Grundstück im Stadtteil Heßlingen planungsrechtlich vorzubereiten. Das dort zur Verfügung stehende Grundstück ist ausreichend groß, um das erforderliche Raumprogramm, die erforderlichen Stellplätze sowie Übungs-, Aufstell- sowie Funktionsflächen aufzunehmen. Die räumliche Lage und Anbindung ermöglicht die Einhaltung der Schutzziele für die Feuerwehreinsätze.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksflächen grenzen an die bebaute Ortslage und werden durch die vorbeiführende Straße sowie einen Graben eingegrenzt und räumlich abgeschlossen, sodass es sich sehr gut für die beabsichtigte bauliche Entwicklung eignet. Hinzu kommt, die Nähe zu den bereits bestehenden öffentlichen Infrastruktureinrichtungen. Durch die Errichtung einer gemeinsamen Feuerwache in diesem Bereich kann dieser kommunale Kristallisationspunkt gestärkt werden.

Bauleitplanerisch überplant werden nur die zur Realisierung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen erforderlichen Grundstücksflächen. Für die verbleibende Lücke zwischen dem geplanten Feuerwehrhaus und der bestehenden Wohnbebauung liegt derzeit kein Planungserfordernis vor. Diese Fläche ist weiterhin planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Das Plangebiet befindet sich zwar zwischen den ausgeschilderten geschlossenen Ortschaften Klein-Heßlingen und Heßlingen, es liegt jedoch innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt, so dass hier keine Anbaubeschränkungen nach § 24 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) berücksichtigt werden müssen.³ Die Zufahrt der Einsatzkräfte soll nach den bisherigen Planungen über den von der *Landesstraße 434* in östliche Richtung abzweigenden Abschnitt der *Sonnentalstraße* erfolgen. Die Alarmausfahrt soll direkt an die *Landesstraße* angebunden werden. Im Bereich der verkehrlichen Anbindung an die Landesstraße 434 sind die erforderlichen Sichtdreiecke nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) einzuhalten. Die verkehrliche Erschließung ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln abzustimmen

3.2 Flächen für den Gemeinbedarf

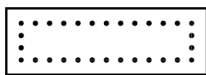
Die für das Feuerwehrhaus und die dazugehörigen Funktionsflächen erforderlichen Bereiche werden im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung als *Flächen für den Gemeinbedarf* gem. § Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die hier geplante städtebauliche Entwicklung zu schaffen. Die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der *Gemeinbedarfsflächen* werden durch

³ Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.08.2022

die Darstellung der dort vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen *Feuerwehr* konkretisiert. Die weitere verbindliche Ausformung erfolgt auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans.



Planzeichenerklärung



Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)



Einrichtungen und Anlagen: Feuerwehr



Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Geänderte Flächennutzungsplanarstellung der Stadt Hessisch Oldendorf
(Kartengrundlage AK5)

3.6 Flächenbilanz

Darstellung	Fläche
Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“	ca. 0,6 ha
Gesamtfläche	ca. 0,6 ha

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Erschließung und Infrastruktur

Das Plangebiet ist über die *Sonnentalstraße (Landesstraße 434)* an das regionale Verkehrsnetz angeschlossen. Im Bereich der verkehrlichen Anbindung an die Landesstraße 434 sind die erforderlichen Sichtdreiecke nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) einzuhalten. Die verkehrliche Erschließung ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln abzustimmen.

Das Grundstück kann an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz und das Telekommunikationsnetz (Glasfaser) angeschlossen werden.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Hameln. Das Baugebiet kann an das zentrale Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Zuständig für die Trinkwasserversorgung ist die Wasserinteressengemeinschaft Heßlingen.

Träger der Abwasserentsorgung ist der Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf. Das Grundstück soll an das Schmutzwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Hessisch Oldendorf geleitet.

Das Plangebiet kann an das zentrale Kommunikationsnetz angeschlossen werden. Der Breitbandausbau mit Glasfaser im Landkreis erfolgt unter Federführung des Landkreises Hameln-Pyrmont durch das Unternehmen HTP GmbH aus Hannover.

Träger der Löschwasserversorgung ist die Stadt Hessisch Oldendorf, sie hat den Grundschutz sicher zu stellen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Hameln-Pyrmont.

Da die Bodenverhältnisse die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht ermöglichen, setzt der Bebauungsplan die Rückhaltung und zeitverzögerte Ableitung in den Regenwasserkanal fest.

4.2 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte und Kampfmittel

Altlasten und andere Ablagerungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont unverzüglich zu informieren und sind ggf. weitere Maßnahmen abzustimmen.

Im Änderungsbereich wurde keine Luftbildauswertung und keine Sondierung oder Räumung durchgeführt. Es besteht deshalb der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel, so dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird.

Nach Auskunft von Zeitzeugen sind im Zweiten Weltkrieg in Heßlingen drei **Fliegerbomben** gefallen, jedoch keine im Bereich der geplanten Feuerwehr Sonnental.

4.3 Archäologische Hinweise

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

4.4 Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ berücksichtigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lassen sich keine zielführenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen.

Bei der Flächennutzungsplanung ist eine überschlägige Vorprüfung (Stufe I) ausreichend, um den Belangen des Artenschutzes gerecht zu werden (MWEBWV & MKULNV 2010). Die tiefergehende Beteiligung und etwaige Artenschutzmaßnahmen werden daher bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 berücksichtigt.

Der Bestand sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) dargelegt. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Auf den nachfolgenden Umweltbericht wird verwiesen.

4.5 Immissionen durch die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“

Im Auftrag der Stadt Hessisch Oldendorf wurde durch das Büro *BMH (Bonk, Maire, Hoppmann)* eine *schalltechnische Untersuchung zum Neubau einer Feuerwache in Klein-Heßlingen – Machbarkeitsstudie (27.06.2022)* erarbeitet.

Das Gutachterbüro kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Nutzung der jeweils maßgebliche Immissionsrichtwert tags sowie nachts im Bereich der bestehenden Bebauung um mindestens 15 dB(A) bzw. 9 dB(A) unterschritten wird.

Gegenüber der geplanten Feuerwehrwache stellt der genehmigte Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dar. Auch im Bereich dieses möglichen Wohngebiets ist von einer erheblichen Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) tags bzw. 5 dB(A) nachts auszugehen und die Entwicklung eines *allgemeinen Wohngebietes* wäre auch zukünftig nach Neubau der Feuerwehrwache möglich.⁴

4.6 Externe Kompensationsmaßnahme

Zur Bauleitplanung wurde ein Umweltbericht erarbeitet (Teil 2 der Begründung). Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass die Darstellungen der 26. FNP-Änderung Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ einen erheblichen Eingriff im Sinne des Gesetzes darstellen, sodass die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung angewendet werden muss. Für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird eine überschlägige Bilanzierung durchgeführt. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen der FNP-Änderung in Verbindung mit der Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drahenfels, NLWKN 2021). Die Errechnung des erheblichen Eingriffs in Grund und Boden erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des niedersächsischen Städtetags (2013).

Der erhebliche Eingriff in den Boden kann nicht durch interne Festsetzungen ausgeglichen werden. **Das errechnete Defizit wird im stadt eigenen Flächenpool in Pötzen abgegolten.** Darüber hinaus sind keine weiteren externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

⁴ Schalltechnische Untersuchung zum Neubau einer Feuerwache in Klein-Heßlingen – Machbarkeitsstudie, BMH, 27.06.2022

B UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB

5.	Einleitung	21
5.1	Lage im Raum und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	21
5.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	23
5.2.1	Fachgesetze	23
5.2.2	Regionalplanung und Bauleitplanung	25
5.2.3	Naturschutz und Landschaftsplanung	25
5.2.4	Berücksichtigung der planerischen Rahmenbedingungen.....	27
6.	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltauswirkungen	27
6.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biodiversität)	28
6.1.1	Potentielle natürliche Vegetation (PNV).....	28
6.1.2	Flora.....	28
6.1.3	Fauna	31
6.1.4	Biologische Vielfalt	32
6.2	Schutzgüter Boden und Fläche	33
6.3	Schutzgut Wasser	35
6.4	Schutzgut Klima und Luft	36
6.5	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	37
6.6	Schutzgut Landschaft.....	38
6.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	38
6.8	Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete	39
6.9	Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	40
6.10	Wechselwirkungen	41
7.	Prognose über die Umweltentwicklung und anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
7.1	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	40
7.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	40
7.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	42
8.	Darstellung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und spezieller Artenschutz	43
8.1	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet.....	43
8.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	44
8.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	44
8.4	Spezieller Artenschutz	45
9.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen.....	46
10.	Zusätzliche Angaben	46
10.1	Verwendete technische Merkmale sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	46
10.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt, Monitoring	47
11.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	47
12.	Verwendete Unterlagen, Gutachten und Quellen	49

5. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist den Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) eine Begründung beizufügen, in der ein Umweltbericht gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4 c BauGB enthalten ist. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Er hat die auf Grund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht soll dazu beitragen, dass die Umweltauswirkungen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis des Umweltberichtes soll bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt werden und als Instrument für die Abwägung der Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB dienen. Ferner ist der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in die jeweilige Planbegründung aufzunehmen, um der Öffentlichkeit im Rahmen der Planoffenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ im Stadtteil Heßlingen der Stadt Hessisch Oldendorf dient der planungsrechtlichen Absicherung der verbindlichen Bauleitplanung zu diesem Vorhaben und erfolgt im Parallelverfahren. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt derzeit im Geltungsbereich *Flächen für die Landwirtschaft* dar. Zukünftig wird er *Flächen für den Gemeinbedarf* mit der Konkretisierung für *Einrichtungen und Anlagen für die Feuerwehr*. Das Zusammenführen der Rettungsinfrastruktur und der Einsatzkräfte an einem zentralen Standort ist insbesondere erforderlich, um vor dem Hintergrund des Nachwuchsmangels bei den Einsatzkräften bei einem kritischen Wohnungsbrand die erforderlichen Hilfsfristen, Funktionsstärken, Einsatzmittel und den Erreichungsgrad zu gewährleisten.

Da sich das Plangebiet im Außenbereich befindet, muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden, parallel wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Bauleitplanung wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.

Der vorliegende Umweltbericht dient o. g. Anforderungen für das Vorhaben.

5.1 Lage im Raum und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 1 a)

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt südlich von Heßlingen nahe Klein Heßlingen, gegenüber befindet sich die Grundschule Sonnentäl. Nördlich grenzt ein Gewerbebetrieb an, in weiterer Nachbarschaft Richtung Heßlingen stehen noch einzelne Wohnhäuser. Der Geltungsbereich grenzt direkt an die Verbindungsstraße L 434 *Sonnentalstraße* Richtung Friedrichsburg an.

Die Kernstadt Hessisch Oldendorf befindet sich ca. 3,5 km entfernt nördlich der Weser.



Lage des Plangebiets im Raum (Quelle: google.maps)

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das Plangebiet stellt sich aktuell als Grünlandfläche dar. Gehölze befinden sich nicht auf der Fläche. Im Übergangsbereich zur Landesstraße stockt eine ca. 2 m breite Grabenparzelle. Die südöstliche Grenze bildet ebenfalls eine Grabenparzelle. Beide Gräben liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Fläche soll durch die vorliegende Bauleitplanung einer neuen Nutzung als Feuerwehrstandort mit Übungs- und Aufstellflächen zugeführt werden soll. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Flächengröße von ca. 0,6 ha und wird hier zukünftig *Flächen für den Gemeinbedarf* mit der Konkretisierung *Einrichtungen und Anlagen: Feuerwehr* darstellen. Die weitere Ausformung der Planung erfolgt auf der Ebene des parallel erarbeiteten Bebauungsplans.

Die Objektplanung sieht ein Feuerwehrgebäude mit Fahrzeughalle, Aufenthaltsräumen sowie Lager und Werkstätten und im Außenbereich Aufstellflächen, Übungsbereiche und Zu- bzw. Abfahrtsflächen vor.

Genauere Angaben zu den Zielen und Zwecken, den Darstellungen sowie zur Abgrenzung finden sich in Kapitel 3 der Begründung zur FNP-Änderung.

5.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 1 b)

5.2.1 Fachgesetze

Die Zielvorgaben der bauleitplanerischen Rahmenbedingungen sowie die Vorgaben der einzelnen Fachgesetze fließen in die Analyse und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 7a, b, c und d BauGB ein. Die aktuellen Fassungen der Rechtsgrundlagen sind im Kapitel 1 der Begründung aufgeführt.

Die Umweltschutzziele folgender Fachgesetze fließen zur Beachtung in den Umweltbericht mit ein:

- **Baugesetzbuch (BauGB):** § 1, Abs. 6 Nr. 7 des BauGB regelt die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind. § 1a führt ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz auf. Die §§ 2 und 2a regeln die Aufstellung der Bauleitpläne, ihre Inhalte und die Bedeutung des Umweltberichts. In der Anlage 1 des BauGB ist die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes geregelt.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG)** und das
- **Niedersächsisches Naturschutzgesetz, abgelöst vom Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG):**
Die beiden Gesetze regeln die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Schutzgebietsregelungen, Artenschutz, Landschaftsplanung mit ihren Plänen und die Eingriffsregelung (§§ 13 bis 17 BNatSchG).
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):**
Das Immissionsschutzgesetz mit seinen entsprechenden Verordnungen und technischen Normen regelt die Immissionen, die auf ein Gebiet und seine Nutzungen einwirken dürfen (z.B. Verkehrslärm nach DIN 18.005) und den Emissionen, die von dem Gebiet auf die Nachbarschaft einwirken dürfen. Im vorliegenden Fall sind die vor allem die Geräuschemissionen vom Feuerwehrstandort auf die umliegende Wohnbebauung und den Schulstandort relevant.
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BImSchG):**
Hier werden u.a. Regelungen zu Verhütung von schädlichen Einflüssen auf den Boden, insbesondere das Thema Altlasten behandelt. Die einschlägigen DIN-Normen z.B. zu Erdarbeiten, Bodenschutz u.a. finden im Umweltbericht Berücksichtigung.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG):**
Das WHG ist im Rahmen der Bauleitplanung mit Umweltbericht vor allem für Aussagen zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten relevant. Auch die Regelungen zu Oberflächenwasserbewirtschaftung werden hier getroffen.
- **Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (Natura 2000-Schutzgebietssystem):**
Die Richtlinien der Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) regeln den Artenschutz. Maßgeblich insbesondere für den Artenschutz streng geschützter und besonders geschützter Arten sind hier vor allem die Artenlisten der Anhänge IV und V.

- **Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG):**

Wenn bei Bodenarbeiten archäologische Funde auftreten, gelten die §§ 12 bis 15 NDSchG. Die untere Denkmalbehörde ist zu unterrichten.

Weitere Relevanz besitzt die **Baumschutzsatzung** der Stadt Hessisch Oldendorf. Sie schützt Laubbäume und andere Gehölze ab einer bestimmten Größe (siehe Kapitel 11.2.3).

Durch das *Geotechnische Planungs- und Beratungsbüro Arke* wurde im Auftrag der Stadt Hessisch Oldendorf eine **Untersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser**¹ für das Bebauungsplangebiet Nr. 11 „Stützpunktwehr Südweser“ erarbeitet. Danach liegen die Durchlässigkeiten des Lößlehms und des verlehnten Terrassenschotters unterhalb der in der DWA A 138 geforderten Mindestdurchlässigkeit für eine reine Muldenversickerung von $k_f = 5 \cdot 10^{-6}$ m/s. Auch der für Mulden-Rigolen-Systeme noch mögliche Einsatzbereich in feinsandig-schluffigen Böden mit Werten bis $5 \cdot 10^{-7}$ m/s wird nicht eingehalten. Somit ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Untersuchungsbereich wegen der geringen Durchlässigkeiten nicht praktikabel. Aufgrund dieses Ergebnisses trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswasser.

Durch das Büro BMH (Bonk, Maire, Hoppmann) wurde eine **schalltechnische Untersuchung**² erarbeitet. Danach werden an den relevanten Immissionspunkten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten. Allein durch den Einsatz des Martinshornes (Brandfall o. ä.) im Bereich der Feuerwehrausfahrt könnte an dem nächstgelegenen Aufpunkt 2, der sich in einem rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebiet befindet, ein Maximalpegel von über 80 dB(A) auftreten. Festsetzungen zum aktiven oder passiven Schallschutz sind nicht erforderlich und werden nicht getroffen.

Artenschutzrechtliche Fachgutachten wurden Rahmen der Bauleitplanung nicht erarbeitet. Zur Entwurfsfassung wurde eine Kartierung der Avifauna durchgeführt, um eventuelle Bodenbrüter zu erfassen.

Es wurde eine Standortbewertung (Stand März 2021) durch die Verwaltung vorbereitet und erfolgte im Rahmen der Beratung der zuständigen politischen Gremien. Grundlage für diese Bewertung waren eine fachliche Standortanalyse, Abstimmungstermine mit vier Ortsbrandmeistern und Stadtbrandmeister im FFW Fuhlen und ein **Fachbeitrag zur Standortbedarfsplanung „Sonnental“** (Schmitz/Beivers/Mollemeier)³. Dabei kristallisierte sich der Standort an der Sonnentalstraße als der am Besten geeignete heraus.

¹ Untersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser – Neubau eines Feuerwehrhauses im Ortsteil Heßlingen, GPB Arke, 27.04.2022

² Schalltechnische Untersuchung zum Neubau einer Feuerwache in Klein-Heßlingen – Machbarkeitsstudie, BMH, 27.06.2022

³ Schmitz/Beivers/Mollemeier (2021): Fachbeitrag zur Standortbedarfsplanung Sonnental in der Stadt Hessisch Oldendorf (Stand: 23. April 2021).

5.2.2 Regionalplanung und Bauleitplanung

Hinsichtlich der zentralörtlichen Stufung ist die Kernstadt Hessisch Oldendorf im **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2001)**⁴ sowie im **RROP-Entwurf von 2021** als *Grundzentrum* festgelegt. Grundzentren haben als zentrale Orte innerhalb der Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen. Die Kernstadt Hessisch Oldendorf, Fischbeck und Langenfeld werden als Standorte mit der *besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung* im RROP-Entwurf 2021 gekennzeichnet.

Das Plangebiet ist im RROP 2001 als *Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft - auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials-* festgelegt. Unmittelbar östlich des Plangebiets ist ein *Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Tonabbau, Zeitstufe I)* gelegen.

Der Entwurf des RROP 2021 legt das Plangebiet als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft- auf Grund hohen Ertragspotentials-* fest. Das östlich gelegene *Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Tonabbau)* wird von der Festlegung *Vorranggebiet Natur und Landschaft* als Folgenutzung überlagert.

Der genehmigte **Flächennutzungsplan (FNP 2006)**⁵ stellt im Bereich des geplanten Feuerwehrhauses derzeit *Flächen für die Landwirtschaft* dar. Daher wird die **26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2** im Parallelverfahren durchgeführt. Die Flächennutzungsplandarstellung *Flächen für die Landwirtschaft* wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ in *Flächen für den Gemeinbedarf, Anlagen und Einrichtungen: Feuerwehr* geändert. Durch diese Änderung wird das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt (siehe auch Kap. 5.3 der Begründung).

5.2.3 Naturschutz und Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Hameln-Pyrmont⁶ liegt seit 2001 im Entwurf vor und soll demnächst aktualisiert werden. Bis dahin gilt der bestehende LRP in seiner vorliegenden Fassung.

Der LRP stuft die Flächen entlang der Sontentalstraße und damit auch des Plangebietes für Arten und Biotope als Bereich mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe V) ein. Für das Landschaftsbild liegt es in einem Bereich mit einer mittleren Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Im Zielkonzept liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter mit dem Zieltyp der umweltverträglichen Nutzung. Die Flächen zwischen Heßlingen und Klein Heßlingen werden allerdings in der Kategorie der schutzgutbezogenen Einzelziele unter sonstige Einzelziele mit dem Symbol zur „Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen“ überlagert.

⁴ Landkreis Hameln-Pyrmont (2001): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont und Entwurf zum RROP (2021).

⁵ Stadt Hessisch Oldendorf (2006): Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf.

⁶ Landkreis Hameln-Pyrmont (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont.

Weitergehende Aussagen des LRP, insbesondere zu Boden und Wasser werden in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern abgehandelt.

Ein **Landschaftsplan** liegt für die Stadt Hessisch Oldendorf nicht vor.

Baumschutzsatzung der Stadt Hessisch Oldendorf

Für das Stadtgebiet von Hessisch Oldendorf besteht seit 1998 eine Baumschutzsatzung⁷, die Laubbäume ab einem Stammumfang von 90 cm und Nadelbäume ab einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in 1 m Höhe, schützt. Ebenfalls geschützt sind Hecken ab 3 m Länge und 1 m Höhe außerhalb der bebauten Ortsteile sowie Gehölzgruppen außerhalb der bebauten Ortsteile von mindestens 5 Gehölzen und einer Höhe von 2,50 m und Großsträucher von mindestens 3 m Höhe.

In dem Plangebiet kommen keine Gehölze vor.

Schutzgebiete

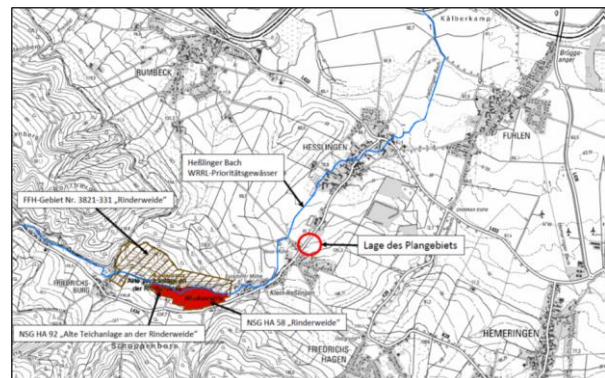
Das Plangebiet liegt direkt in keinem Schutzgebiet, außer wie auch das gesamte Stadtgebiet von Hessisch Oldendorf, im Naturpark Weserbergland.

Ca. 200 m westlich und ca. 400 m südlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorf Wesertal/Süd“ (LSG-HM 28) und in direktem Anschluss daran das LSG „Lipper Bergland“ (LSG SHG 12).

Die Flächen des Plangebietes grenzen nicht direkt an ein Naturschutzgebiet, im Plangebiet liegen auch keine Naturdenkmale oder besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGB-NatSchG (ehemals § 28a-Biotop) vor. In der näheren Umgebung (ca. 1 km südwestliche Entfernung) befinden sich allerdings die Naturschutzgebiete „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ (NSG HA 92) und „Rinderweide“ (NSG HA 58), die auch FFH-Gebiet (FFH 374, EU-Kennzahl 3821-331) sind. Der *Heßlinger Bach* ist WRRL-Prioritätsgewässer (Priorität 2 des Gewässers nach Wasserrahmenrichtlinie) eingestuft. Im Bereich um das NSG „Rinderweide“ liegt ein für Brutvögel wertvoller Bereich (2010).



LSG-Schutzgebiete um das Plangebiet (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, abgerufen am 25.01.2022)



NSG- und FFH-Schutzgebiete um das Plangebiet (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, abgerufen am 25.01.2022)

⁷ Baumschutzsatzung der Stadt Hessisch Oldendorf (1998): Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes für das Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf (Baumschutzsatzung) in der Fassung vom 02. März 1998.

5.2.4 Berücksichtigung der planerischen Rahmenbedingungen

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB hat der Umweltbericht Angaben über die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen zu machen.

Die Belange der genannten einschlägigen Fachgesetze werden in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern berücksichtigt. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Hameln-Pyrmont (LRP 2001) fließen bei der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Arten, Biotope und biologische Vielfalt mit ein.

Zur Grundlagenermittlung wurden die Angaben des NIBIS-Kartenservers sowie der Umweltkarten des MUEBK abgerufen (abgerufen im Januar 2022) und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen ausgewertet.

6. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltauswirkungen

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 2 a und 2 b)



Blick über das Plangebiet Richtung Klein Heßlingen, im Vordergrund die Sonnentalstraße (L 434).

Die Ermittlung und Beschreibung des Bestands und der Umweltauswirkungen im Plangebiet erfolgt getrennt für die einzelnen Schutzgüter. Durch eine Beschreibung der einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander in Verbindung mit den Vorgaben der planerischen Rahmenbedingungen werden die Belange des Umweltschutzes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in ausreichender Form dargelegt. Im Weiteren erfolgt eine Bewertung der potenziellen Auswirkung des Vorhabens.

Der Bestand und die Analyse der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben werden nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter getrennt beschrieben und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit folgender Abstufung:

- Risiko/Beeinträchtigung **hoch**
⇒ erhebliche Umweltauswirkung für Schutzgüter
- Risiko/Beeinträchtigung **mittel**
⇒ erhebliche Umweltauswirkung für Schutzgüter mit eingeschränkter Leistungs- und Funktionsfähigkeit.
- Risiko/Beeinträchtigung **vorhanden/gering**
⇒ vorhandene, hinsichtlich der Schwere und räumlichen Auswirkung jedoch relativ geringe Umweltauswirkung.
- Risiko/Beeinträchtigung **nicht vorhanden/keine**

Hinsichtlich der Bewertungsverfahren wird in dem vorliegenden Umweltbericht überwiegend auf verbal-argumentative ökologische Wirkungsanalysen zurückgegriffen. Die Ableitung der Bewertungsstufen erfolgt in Anlehnung nach dem Verfahren der so genannten „Ökologischen Risikoanalyse“ (Umweltbundesamt 2001). Abschließend werden gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB die Auswirkungen nach baubedingten und betriebsbedingten Faktoren tabellarisch dargestellt.

6.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biodiversität)

6.1.1 Potentielle natürliche Vegetation (PNV)

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist die Pflanzengesellschaft, die sich als höchst entwickelte Vegetation auf Grundlage der natürlichen Standortfaktoren, dem biotischen Besiedlungspotential und den anthropogenen Einflüssen einstellen würde, wenn der menschliche Einfluss aufhörte (KOWARIK 1987)⁸. Laut PNV-Karten des NLÖ (2003)⁹ auf Grundlage der BÜK 50 wären im Plangebiet der Waldmeister-Buchenwald des Hügel- und Berglandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald zu erwarten.

6.1.2 Flora

Basisszenario Flora

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Rote-Liste-Region 8.2 „Weser- und Weser-Leinebergland“. Biogeografisch wird es dem Hügel- und Bergland (H) in der kontinentalen Region Niedersachsen (KON) zugeordnet.¹⁰

⁸ **KOWARIK (1987)**: Kritische Anmerkungen zum theoretischen Konzept der potentiellen natürlichen Vegetation mit Anregungen zu einer zeitlichen Modifikation.- Tuexenia 7; Göttingen.

⁹ **PNV-Karten** für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLÖ; Hannover 1/2003.

¹⁰ **Umweltkarten Niedersachsen**: Naturräumliche Regionen und Unterregionen DTK 50.

Im Januar 2022 wurde eine erste Biotoptypenkartierung durch das Büro Flaspöhler durchgeführt, die Kartierung orientiert sich am Kartierschlüssel v. Drachenfels 2021¹¹. Sie erlaubte aufgrund der Jahreszeit eine erste Einschätzung des Grünlandtyps. Am 15.05.2022 erfolgte eine erneute Kartierung, um die Grünlandansprache zu präzisieren.

Das Plangebiet stellte sich zum ersten Kartierzeitpunkt als relativ homogenes, artenarmes Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) dar. An Pflanzenarten dominieren Süßgräser des Intensivgrünlandes wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Knäulgras (*Dactylis glomerata*). Daneben kamen an Zweikeimblättrigen Einzelexemplare von Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sowie insbesondere im südlichen Bereich etliche Exemplare von Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) vor.

In der zweiten Kartierung konnte die Artenliste entsprechend erweitert werden. Neben den oben genannten Arten konnten weiterhin folgende Gräserarten kartiert werden: Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weiche Trespe (*Bromus mollis*), Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und als Kennarten des mesophilen Grünlands Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*).

An zweikeimblättrigen Arten sind neben den oben genannten Arten noch Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Vogelwicke (*Vicia cracca*) und vereinzelte Exemplare von Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und Schachtelhalm (*Equisetum spec.*), als Kennarten des mesophilen Grünlandes oben genanntes Wiesenschaumkraut und Spitzwegerich sowie noch Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedris*) zu nennen.

Gehölzstrukturen sind auf dem Gelände nicht vorhanden, nur mittig in der Gesamtgrünlandfläche/am südlichen Rande des Geltungsbereichs wurde vor nicht allzu langer Zeit eine Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*, ca. 5 Jahre alt, ca. 2 m hoch) gepflanzt.

Zur Sonnentälstraße schließt sich eine ca. 2 m breite Grabenparzelle (FGR/UHM) an. Der Graben führte zum Kartierungszeitpunkt kein Wasser. Die Grabenparzelle liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich ebenfalls eine Grabenparzelle, am nordöstlichen Rand stockt ein kleines Kreuzdornestrüpp (BE). Auch dieser Steifen befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Daran schließen sich Ackerflächen (AL) an.

¹¹ **Drachenfels, v. Olaf (2021):** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz-); Hannover.



Grünland mit dominantem Süßgräserbestand, vereinzelt kommen Kräuter wie z.B. der Kriechende Hahnenfuß vor.

Biotoptypen im Geltungsbereich

Code	Kürzel	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche
9.5.2	GIT	Artenarmes Intensivgrünland trockener Mineralböden	2	0,6 ha
Gesamtfläche				0,6 ha
Code, Kürzel und Biotoptypenbezeichnungen nach v. Drachenfels (2016), Wertfaktor nach Nds. Städtetagmodell (2013)				

Bewertung Flora

Das Plangebiet stellt sich als (artenarmes) Intensivgrünland dar, auch die Nachkartierung ergab – trotz einiger Kennarten des mesophilen Grünlands -, keine erneute Einstufung. Das Intensivgrünland ist aber als mäßig artenreich anzusprechen und wird relativ extensiv gepflegt. Versiegelungen sind nicht vorhanden.

Die Wertigkeit von Intensivgrünland hat eine mittlere Bedeutung (Wertfaktor 2).

Gemäß den Kartierungsergebnissen kann das Vorkommen geschützter Biotope und Pflanzenarten sowie das Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Roter Liste innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Besondere standörtliche Gegebenheiten (z. B. wechsellasse, nasse oder auch trockenwarme Standorte) sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Vorherrschend sind nährstoffreiche, frische bis trockene Standorte mit entsprechenden Vegetationsbeständen.



Biotoypenplan (Quelle: Google Maps, unmaßstäblich)

6.1.3 Fauna

Basisszenario Fauna

Vögel sind europaweit durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt, alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und zählen laut BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Laut § 44 BNatSchG besteht auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV und europäische Vogelarten) ein Zugriffs- und Tötungsverbot. Damit sind nahezu alle wildlebenden Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und nahezu alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Sie dürfen weder gefangen, getötet, vertrieben oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für ihre Lebens- und Brutstätten.

Zum Zeitpunkt der ersten Kartierung konnten noch keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Relevant sind vor allem Brutvögel, insbesondere die bodenbrütenden Arten wie Feldlerche und Rebhuhn. Aufgrund der Nähe zur Straße und der angrenzenden Bebauung ist nicht mit einem Vorkommen bodenbrütender Arten im Plangebiet selbst zu rechnen.

Im Mai wurden im Rahmen der zweiten Begehung auch die potentiell vorkommenden (Brut-)Vogelvorkommen mit erfasst. Randlich konnten an der Gehölzstruktur am Graben ein Exemplar der Mönchsgasmücke sowie einige Rauchschwalben auf Beuteflug beobachtet werden. Bodenbrüter waren nicht vorhanden und sind aufgrund der Lage des Plangebiets auch nicht zu erwarten.

Gehölbewohnende Vogelarten als Brutvögel sind für das Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen, sie kommen allenfalls als Nahrungsgäste vor. Die südlich angrenzende Heckenstruktur des Nachbargrundstücks ist potentieller Lebensraum für gehölbewohnende Vogelarten.

Fledermausquartiere sind nicht vorhanden, als Jagdrevier hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung.

Bewertung Fauna

Somit ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter, besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen.

Auf eine intensive Beleuchtung des Feuerwehrhauses sollte verzichtet werden. Insgesamt sollte die Beleuchtung sehr reduziert erfolgen, insektenfreundlich und damit auch fledermausfreundlich wäre der Einsatz von Licht mit einer Wellenlänge von über 540 nm und einer Lichtfarbe von unter 2700 K. Es sollten blendfreie, nach oben und zur Seite abgeschirmte Leuchten, Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren zum Einsatz kommen, um die Beleuchtungsdauer zu reduzieren.

6.1.4 Biologische Vielfalt

Basisszenario Biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt, auch Biodiversität genannt, versteht man die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die heutige biologische Vielfalt hat sich im Laufe der Erdgeschichte entwickelt und hat zu artenreichen und hochkomplexen Ökosystemen in den Weltmeeren und auf den Kontinenten geführt. Für die Menschen ist die Biodiversität ein Garant für Lebensqualität und eine der wichtigsten Lebens- und Überlebensgrundlagen, sie profitieren und leben von der biologischen Vielfalt und sind ein Teil davon (aus: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 2017¹²). Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Damit wird auch der Erhalt der Vielfältigkeit der Ökosysteme, also der Lebensräume der Arten verstanden.

Die biologische Vielfalt (Biodiversität) des Plangebietes ist insgesamt als gering zu werten. Es handelt sich um eine homogene, artenarme Grünlandfläche, Gehölze oder andere aufwertende Strukturen sind nicht vorhanden. Auch ist nicht mit dem Vorkommen besonders geschützte Biotope zu rechnen. Zudem ist durch anthropogene Nutzungen der Fläche die biologische Vielfalt vorbelastet und beeinträchtigt. Eine Habitatfunktion ist für die Fläche nur eingeschränkt vorhanden.

Durch Bebauung und Umnutzung mit einer relativ hohen Versiegelung gehen die Grünlandstrukturen vollständig verloren.

Umweltauswirkungen

- Durch die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung wird die Zerstörung von Lebensräumen insbesondere durch Flächenversiegelung und intensivere Nutzung vorbereitet in der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet. Insgesamt sind ca. 0,6 ha Grünland betroffen.

¹² <https://www.anl.bayern.de> (abgerufen am 24.11.2020).

- Die Zerschneidung von zusammenhängenden Lebensräumen ist durch die Darstellungen nicht gegeben, da es sich um eine direkt an vorhandene Bebauung und Straße angrenzende Fläche handelt.
- Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen besitzt das Plangebiet nur sehr eingeschränkt eine Habitatfunktion für Brutvögel und keine für Fledermäuse.
- Für die Avi- und Fledermausfauna hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat.
- Geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Bewertung Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:

Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten: **mittel**

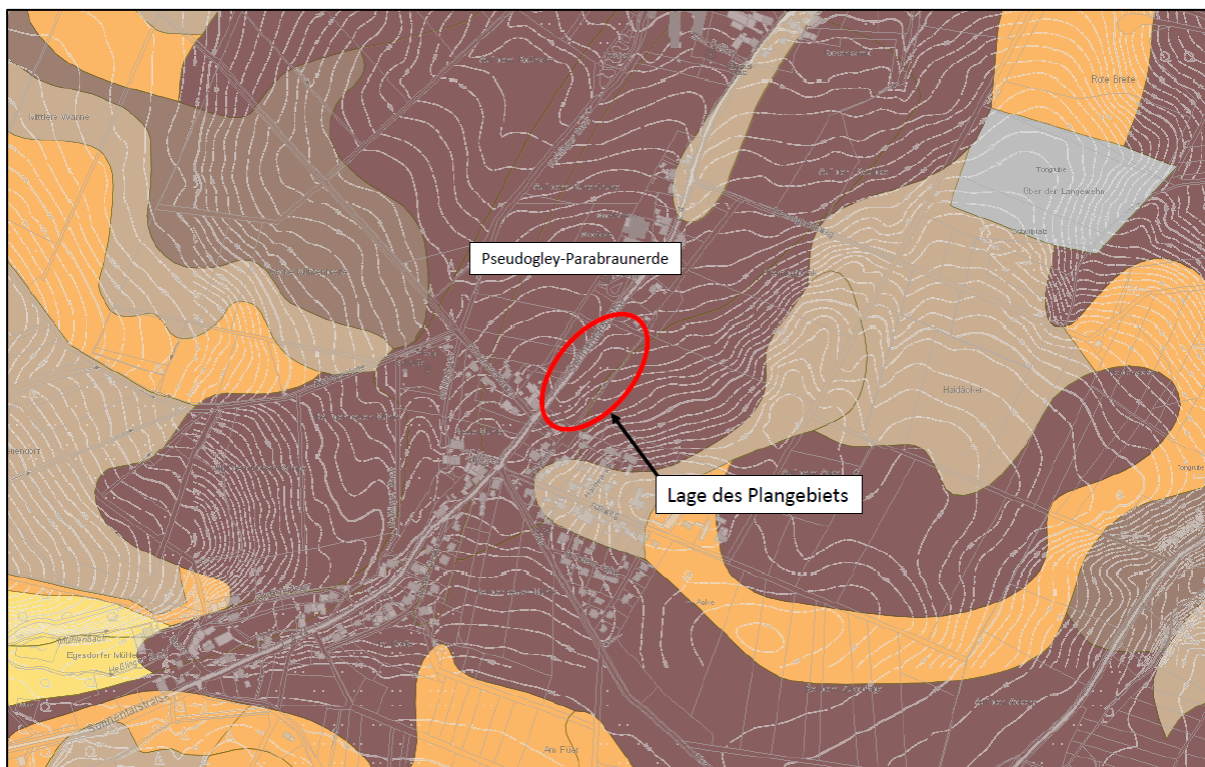
Beeinträchtigung von gefährdeten bzw. geschützten Tier- und Pflanzenarten: **nicht vorhanden/keine**

Zerschneidung/Beeinträchtigung von zusammenhängenden Lebensräumen: **nicht vorhanden/keine**

Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt: **nicht vorhanden/keine**

6.2 Schutzgüter Boden und Fläche

Basisszenario Boden



Auszug aus der Bodenkarte (BK 50) M 1:50.000 i.O. (Quelle: nibis.lbeg.de)

Das Plangebiet liegt in der Bodenregion BERGLAND mit der Bodenlandschaft der Lössgebiete innerhalb der Bodengroßlandschaft Lössbecken. Bei den **Böden** des Plangebiets handelt es sich um Pseudogley-

Parabraunerden, die aus (erodierten) Lösslehmen hervorgegangen sind (NIBIS-Kartenserver des LBEG, 2021)¹³.

Der Bodentyp Pseudogley-Parabraunerden weist eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Die Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung wird als mäßig gefährdet eingestuft, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird mit mittel angegeben.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019)¹⁴.

Laut Angaben des LBEG handelt es sich bei dem Untergrund des Plangebietes um nicht setzungs- und hebungsempfindlichen Fest- und Lockergesteinen mit der üblichen, lastenabhängigen Setzung gut tragfähiger Fest- und Lockergesteine. Für Erdarbeiten nach DIN 18300 wird als vorherrschende Bodenklasse von 0 bis 2 m Tiefe die Bodenklasse 4 = mittelschwer lösbares Bodenart. Es wird seitens des LBEG darauf hingewiesen, „... dass die "Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09 1:50 000" eine geotechnische Erkundung des Baugrundes nach DIN EN 1997 2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010-12 nicht ersetzen kann“¹⁵.

Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen¹⁶.

Die Böden sind mit einer geschlossenen Vegetationsdecke einer Wiesen-/Weidefläche bedeckt.

Der LRP trifft zum Thema Boden keine weitergehenden Aussagen für das Plangebiet.

Altlasten im Plangebiet sind im NIBIS-Kartenserver nicht aufgeführt. Die nächste Altlast bzw. Altablagerung ist in ca. 800 m Entfernung bei der Tonkuhle Heßlingen ohne nähere Angaben verzeichnet (Altablagerung Standort-Nr. 2520074025)¹⁷.

Basisszenario Fläche

Die **Flächeninanspruchnahme** beträgt für das Plangebiet durch die Bauleitplanung ca. 0,6 ha Grünlandfläche.

Bedarf an Grund und Boden

Darstellung	Fläche
Flächen für den Gemeinbedarf	0,6 ha
Gesamtfläche des Plangebiets	0,6 ha

¹³ NIBIS® Kartenserver (2021): *Bodenkarte BK 50*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (abgerufen am 25.01.2022).

¹⁴ Landesamt für Bergbau Energie und Geologie, Stellungnahme vom 26.08.2022

¹⁵ NIBIS® Kartenserver (2021): *Ingenieurgeologie, Bodenklassen für Erdarbeiten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (abgerufen am 25.01.2022).

¹⁶ Landesamt für Bergbau Energie und Geologie, Stellungnahme vom 26.08.2022

¹⁷ NIBIS® Kartenserver (2021): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (abgerufen am 16.11.2021).

Umweltauswirkungen Boden und Fläche

- Durch die Darstellungen werden Bodenversiegelungen und Teilversiegelungen für Gebäude, Stellplätze und Nebenanlagen im Bebauungsplan von ca. 0,4 ha ermöglicht.
- Auf den zur Zeit extensiv genutzten Grünlandflächen ist mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen sowie der vorkommenden Flora und Fauna durch Versiegelung zu rechnen.
- Die Retentionsfähigkeit wird stark eingeschränkt.
- Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.
- Schadstoffeinträge in den Boden während der Bauphasen sind möglich, die Gefahr ist aber eher als gering einzustufen.

Bewertung Böden und Flächen

Beeinträchtigung durch Versiegelung und Bodenbefestigung: **hoch**

Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Erosion: **gering**

Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag: **vorhanden/gering**

Gefahren von Erdfällen: **nicht bekannt/keine**

Altlasten und damit verbundene Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden: **aktuell nicht vorhanden/keine**

6.3 Schutzgut Wasser

Basisszenario Wasser

Genauere Untersuchungen der Grundwasserverhältnisse liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Die Fläche stellt sich aktuell überwiegend als Wiesenfläche dar und weist mit seinen Lehmböden gemäß LRP (2001) eine mittlere Grundwasserneubildungsrate (150-250 mm/a) auf.

Das Schutspotential der Grundwasserüberdeckung wird im NIBIS-Kartenserver¹⁸ als mittel angegeben, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine als gering.

Der NIBIS-Kartenserver gibt für das Plangebiet eine grundwasserferne Grundwasserstufe (GWS 7) an. Der mittlere Grundwasserhoch- sowie -tiefstand liegt bei > 20 dm¹⁹.

Die Grundwasserneubildungsrate lag bis zum Jahr 2010 je nach Jahreszeit zwischen 0 – 60 mm/Monat.²⁰

Das Retentionsvermögen ist durch die Wiesennutzung aktuell nur sehr gering eingeschränkt. Durch die zukünftigen Bodenversiegelungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung

¹⁸ NIBIS® Kartenserver (2021): *Hydrogeologie*, Hydrogeologische Eigenschaften des Untergrunds. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (abgerufen am 04.02.2022).

¹⁹ NIBIS® Kartenserver (2021): *Bodenkunde, Bodenwasserhaushalt (Auswertung BK 50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (abgerufen am 04.02.2022).

²⁰ NIBIS® Kartenserver (2021): *Hydrogeologie*, Grundwasservorkommen und -neubildung.- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (abgerufen am 04.02.2022).

(Feuerwehrgebäude mit Nebenanlagen) wird das Retentionsvermögen der Böden und die Grundwasserneubildungsrate stark eingeschränkt.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

Es besteht aktuell kein Gefährdungspotential des Grundwassers durch Deponien, Nutzungen u. ä. in diesem Bereich.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet, es liegt kein Trinkwassergewinnungsgebiet vor.

Der LRP trifft im Hinblick auf das Grundwasser keine speziellen Aussagen für das Plangebiet.

Umweltauswirkungen

- In Siedlungsgebieten ist mit einem Gefährdungspotential des Grundwassers zu rechnen (Schadstoffe aus Baumaterial oder Bauschutt, Verkehrsemissionen, Kraftstoffe, Öl etc. sowie Löschmittel der Feuerwehr), was in geringem Umfang auch auf das Plangebiet, zumindest während der Bauphase, zutreffen kann.
- Die Grundwasserneubildungsrate und das Retentionsvermögen im Plangebiet werden durch die Versiegelung eingeschränkt. Die Einschränkungen können aber durch eine entsprechende Rückhaltung gemindert werden.
- Es sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet betroffen.

Bewertung

Beeinträchtigung des Grundwassers: **vorhanden/gering**

Beeinträchtigung des Retentionsvermögens: **gering**

Beeinträchtigung von Oberflächengewässern: **nicht vorhanden/keine**

Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten: **nicht vorhanden/keine**

6.4 Schutzgut Klima und Luft

Basisszenario

Das Plangebiet ist im Hinblick auf das Mesoklima durch seine Lage am Ortsrand dem Klimatop des Offenlandbereichs zuzuordnen (LRP 2003). Es hat als Kaltluftentstehungsgebiet eine lokale Bedeutung, großräumig gesehen ist die klimatische Bedeutung des Plangebietes gering. Es ist laut LRP kein Kaltluftstrom mit Ausgleichsfunktion betroffen. Im LRP wird als Ziel für das Schutzgut Klima/Luft der Erhalt von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten gefordert.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,6° Celsius. Die Niederschlagsmenge beträgt pro Jahr 827 mm, die Verdunstungsrate beträgt 594 mm pro Jahr, die klimatische Wasserbilanz 232 mm im Jahr, bezogen auf einen Zeitraum von 30 Jahren und ein 100 m Raster (NIBIS-Kartenserver²¹). Die Wasserbilanz, also die Menge Niederschlag, die den Pflanzen zur Verfügung steht, stellt sich für das Gebiet mit einem geringen Überschuss dar.

²¹ NIBIS® Kartenserver (2021): *Klima und Klimawandel*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (abgerufen am 04.02.2022)

Klimatische Sonderstandorte sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Umweltauswirkungen

- Geringfügiger Verlust innerhalb des Kaltluftentstehungsgebietes mit lokaler Auswirkung.
- Durch die Bauleitplanung sind nur geringe Beeinträchtigungen der mesoklimatischen Funktionen zu erwarten. Der Anteil der Neuversiegelung durch die Festsetzungen im B-Plan für ein Feuerwehrhaus mit Nebenanlagen ist durch die Gebietsgröße und die Versiegelungsrate im Hinblick auf übergeordnete klimatische Funktionen zu vernachlässigen.
- Kleinklimatisch gesehen sind die Auswirkungen im Plangebiet jedoch als hoch zu bewerten, da die Versiegelung der Fläche bei ca. 75 % liegen wird.
- Es sind in geringem Umfang durch den Betrieb des Feuerwehrhauses die siedlungstypischen Schadstoffemissionen von z. B. Abluft, Heizung und Verkehr zu erwarten. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind die Auswirkungen insgesamt als gering einzustufen.

Bewertung

Beeinträchtigung von Klimafunktionen: **vorhanden/ gering**

Beeinträchtigung von mesoklimatischen Funktionen: **gering**

Beeinträchtigungen von lokalen Klimafunktionen: **hoch**

6.5 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Unter Wirkungsgefüge versteht man die naturgesetzlich geregelte Zusammenwirkung der Elemente (z.B. Boden, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Klima, Lebensgemeinschaften) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes, heute auch als Geoökosystem mit Speichern, Reglern und Prozessen beschrieben²². Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bzw. deren Einschränkung oder Beeinträchtigung beeinflusst daher auch immer die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

Für das Plangebiet kann das Wirkungsgefüge der Schutzgüter durch anthropogene Einflüsse (landwirtschaftliche Nutzung) bereits als beeinträchtigt angesehen werden. Durch die Bauleitplanung werden Bodenversiegelungen vorbereitet, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere haben. Damit ist auch das Wirkungsgefüge der vorgenannten Schutzgüter untereinander beeinträchtigt.

Die Auswirkungen von Versiegelung durch den Bau eines Feuerwehrhauses mit entsprechenden Nebenflächen (Park-, Aufstell- und Übungsflächen) auf den Boden- und Wasserhaushalt und damit verbunden auch der Vegetations- und Lebensraumverlust für die lokale Fauna ist durch die vorliegende Planung als erheblich zu werten.

²² www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/ abgerufen am 11.03.2018)

6.6 Schutzgut Landschaft

Basisszenario

Das Plangebiet ist Bestandteil der naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“ mit der naturräumlichen Haupteinheit „Lipper Bergland“ (nach Meisel) und der Landschaftseinheit der offenen Kulturlandschaft „Hemeringer/Rumbecker Weserterrasse“ (OL 11, LRP 2003).

Ausgewiesene Schutzgebiete und Schutzobjekte und geschützte Biotope liegen im Plangebiet nicht vor.

Für das Landschaftsbild hat das Plangebiet nur geringe Auswirkungen, da es sich um eine siedlungsnahen, landwirtschaftlich genutzte Freifläche handelt, die zwischen den Siedlungsbereichen von Heßlingen und Klein Heßlingen liegt. Sie schließt direkt an den bebauten Bereich um die Grundschule an und forciert das Zusammenwachsen der beiden Ortsteile.

Der LRP stellt für das Plangebiet in der Karte 8: „Zielkonzept“ als sonstiges Einzelziel das „Vermeiden des Zusammenwachsens von Siedlungen“ dar.

Umweltauswirkungen

- Durch seine Lage zwischen den Ortsteilen von Heßlingen wird der Freiraum durch die Bebauung eingeschränkt und den Landschaftsraum visuell negativ geprägt.
- Das Zusammenwachsen der Ortsteile wird durch die Bauleitplanung vorangetrieben.
- Es werden aber keine bedeutsamen Sicht- und Blickbeziehungen auf Kultur- oder Sachgüter sowie historische Landschaftsbereiche unterbrochen oder beeinträchtigt.
- Ausgewiesene Schutzgebiete und Schutzobjekte (§§ 23, 26, 28, 29 und 30 BNatSchG) werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: **mittel**

Unterbrechung bedeutsamer Sichtbeziehungen: **nicht vorhanden/keine**

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts: **nicht vorhanden/keine**

Verlust siedlungsnahen, landschaftsbildprägenden Freiraums: **mittel**

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

„Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Sie werden in verschiedene Gruppen unterteilt. Das sind unter anderem:

- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke (zum Beispiel Kirchen, Kapellen, Schlösser, Gutshöfe oder die historischen Fördertürme im Ruhrgebiet)
- Archäologische Fundstellen (z. B. Hügelgräber, Landwehre oder frühgeschichtliche Siedlungsflächen)

- Stätten historischer Landnutzungsformen (z. B. Streuobstwiesen, Torfstiche oder Weinbergterrassen)
- Kulturell bedeutsame Stadt- oder Ortsbilder (z.B. spezifische Ortsformen, Plätze, Altstädte, Silhouetten, Bauweisen oder Alleen).

Denkmäler können oberirdisch sichtbar sein wie etwa historische Gartenanlagen. Es gibt aber auch unterirdische Denkmäler. Diese Bodendenkmäler können ganze Ensembles bilden, wie zum Beispiel Festungen, Siedlungen, Gräberfelder, Klöster oder Produktionsstätten“.²³

Basisszenario

Im Plangebiet selbst sind bisher nach aktuellem Kenntnisstand keine Sach- oder Kulturgüter bekannt.

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind aber unabhängig von gesicherten Erkenntnissen zu archäologischen Funden zu beachten. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen gemacht werden oder Denkmale der Erdgeschichte entdeckt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

Bewertung

Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern: **aktuell nicht bekannt**

6.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem nach europäischem Recht geschützten Schutzgebiet (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet). Daher sind auch keine Erhaltungsziele für Natur und Umwelt formuliert. Es werden keine Schutzzwecke nach EU-Recht beeinträchtigt.

In der näheren Umgebung (ca. 1 km südwestliche Entfernung) befinden sich allerdings die Naturschutzgebiete „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ (NSG HA 92) und „Rinderweide“ (NSG HA 58), die auch FFH-Gebiet (FFH 374, EU-Kennzahl 3821-331) sind (siehe auch Abbildung auf Seite 25). Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

²³ Quelle: Bundesnetzagentur: Kulturelles Erbe und Sachgüter; www.bundesnetzagentur.de (abgerufen am 14.05.2019).

6.9 Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit, Bevölkerung

Basisszenario

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: Das zukünftige Feuerwehrhaus befindet sich zwischen den besiedelten Ortsteilen von Heßlingen/Klein Heßlingen in direkter Nachbarschaft zu einem Grundschulstandort, Gewerbe und Wohnbebauung. Nach Südosten geht das Plangebiet in die freie Landschaft über, nordwestlich schließt die Sonnentalstraße an.

Für die umgebende bzw. angrenzende Wohnbebauung mit ihren Bewohnern stellt die Fläche visuell einen siedlungsnahen Freiraum dar mit Blickbeziehungen in die freie Landschaft.

Mit der Nutzung als Feuerwehrstandort wird es für das nähere Umfeld in der Betriebsphase bei Feuerwehreinsätzen und während der Übungszeiten zu erhöhtem Verkehrs- und Lärmaufkommen kommen. Durch eine sinnvolle Anordnung des Betriebsgebäudes und Gestaltung der Freiflächen können Alarmausfahrt, Übungsplatz und Parkplätze zum südlich gelegenen bestehenden Wohngebiet hin abgeschirmt werden. Durch die geplante Nutzung wird während eines Übungsdienstes der jeweils maßgebliche Immissionsrichtwert tags sowie nachts im Bereich der bestehenden Bebauung um mindestens 15 dB(A) bzw. 9 dB(A) unterschritten. Gegenüber der geplanten Feuerwehrwache, im Bereich eines möglichen WA-Gebietes ist von einer Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) tags bzw. 5 dB(A) nachts auszugehen. Durch den Einsatz des Martinshornes (Brandfall o.ä.) im Bereich der Feuerwehrausfahrt könnte im benachbarten Gewerbegebiet ein Maximalpegel von über 80 dB(A) auftreten. Derartige Einzelereignisse in Verbindung mit Fahrbewegungen von Einsatzfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum sind bei Nutzung des Martinshorns unabhängig vom Standort einer Feuerwache grundsätzlich an jeder Straße möglich. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass sich bei einem Feuerwehrstandort ggf. eine Häufung der durch die angesprochenen Geräuscheignisse zu erwartenden Aufweckgefahr für die hierdurch betroffene Nachbarschaft ergibt. Die Häufigkeit und das Maß potenzieller „Richtwertüberschreitungen“ sind nicht nur von der Anzahl der im Alarmfall ausrückenden Einsatzfahrzeuge, sondern auch von der Notwendigkeit abhängig, das Martinshorn zu benutzen.²⁴

Kurzfristig wird während der Bauphase eine nicht vermeidbare Verkehrserhöhung und Bautätigkeit und damit Lärm- und Staubbelastung auftreten.

Erholungs- und Freizeitnutzung: Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein überörtlich bedeutendes Erholungs- und Freizeitgebiet.

Sonstige Nutzungen: Es geht eine landwirtschaftliche Fläche, die bereits lange als Grünland genutzt wird, verloren.

Umweltauswirkungen

- Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche.
- Zunahme von Verkehrsaufkommen und Geräuschemissionen während der Betriebszeiten (Übungen und Einsätze).

²⁴ Schalltechnische Untersuchung zum Neubau einer Feuerwache in Klein-Heßlingen – Machbarkeitsstudie, BMH, 27.06.2022

- Für die Zeit der Bautätigkeiten ist mit leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen, insbesondere durch LKWs, sowie dem üblichen Baulärm zu rechnen.
- Es werden keine bedeutsamen Blickbeziehungen unterbrochen.
- Eine Einschränkung der übergeordneten Erholungsnutzung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine übergeordneten erholungsrelevanten Funktionen besitzt.

Bewertung

Beeinträchtigung von Wohnfunktionen: **gering**

Beeinträchtigung der Erholungsfunktion: **nicht vorhanden/keine**

Beeinträchtigung sonstiger Nutzungen: **gering**

6.10 Wechselwirkungen

Das UMWELTBUNDESAMT (2001) definiert Wechselwirkungen im Sinne der EG-Richtlinie und des UVP-Gesetzes als „erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können. Die Wirkungen lassen sich anhand bestimmter Pfade verfolgen, aufzeigen und bewerten oder sind bedingt als Auswirkungen auf das Gesamtsystem bzw. als Gesamtergebnis darstellbar.“

Durch den geplanten Feuerwehrstandort auf der Südwestseite wird bezogen auf die Fläche des Plangebietes in erheblichem Umfang bisher unversiegelte Fläche versiegelt und damit auch die Lebensgrundlage der dort siedelnden Pflanzen und Tiere zerstört. Die Auswirkungen auf die Retentionsfähigkeit des Bodens und die Grundwasserneubildung werden eingeschränkt sowie die lokale kleinklimatische Wirkung der unversiegelten Böden auf die unmittelbare Umgebung gestört.

Das Vorhaben steht in keinem Zusammenhang mit weiteren Bauleitplanungen in Heßlingen oder der näheren Umgebung, mit denen sich kumulierende Wirkungen entfalten könnten.

In Bezug auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sind aber **keine relevanten** Wechselwirkungen erkennbar.

7. Prognose über die Umweltentwicklung und anderweitige Planungsmöglichkeiten

7.1 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

(Gemäß Anlage 1 BauGB 2 a)

Gemäß der Anlage 1 zum BauGB 2 a ist dem Umweltbericht auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung darzustellen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der aktuelle Zustand, also die landwirtschaftliche Nutzfläche zunächst voraussichtlich erhalten bleiben. Denkbar ist auch eine einzeilige Wohnbebauung entlang der Straße, um den Erschließungsvorteil zu nutzen. Die Fläche liegt allerdings im Außenbereich, sodass für dieses Szenario ebenfalls Bauleitplanung durchgeführt werden müsste.

7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

(Gemäß Anlage 1 BauGB 2 b)

Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b zum BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens während der **Bau- und Betriebsphase** auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben, insbesondere auch „auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen“.

Die voraussichtlichen umweltrelevanten Auswirkungen bzw. Wirkfaktoren sind bereits in den jeweiligen Kapiteln der Schutzgüter aufgeführt. Nachfolgend werden die voraussichtlichen Auswirkungen nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet und nach ihren Ursachen in zwei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase auftreten,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der zulässigen Nutzungen verursacht werden.

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich Veränderungen des Umweltzustandes zum derzeit bestehenden Basisszenario. Wesentliche Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme und Versiegelungen durch Gebäude, bauliche Anlagen, Zufahrten etc. und der damit verbundene Verlust bzw. vielmehr die Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und somit auch des Wasserhaushalts. Das Schutzgut Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt. Zu berücksichtigen sind auch die bereits vorhandenen Vorbelastungen, die in den Kap. 6.1 bis 6.9 beschrieben sind.

Folgende erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

Auswirkungen nach Anlage 1, Nr. 2 b BauBG infolge...	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Verlust von Grünlandfläche in einer Größenordnung von ca. 0,6 ha durch Baufeldfreimachung. Abrissarbeiten finden keine statt.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Vollständiger, dauerhafter und teilweise temporärer Verlust für Boden/Fläche, Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt durch die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Fläche für das Vorhaben durch den Bau eines Feuerwehrhauses, Anlage von Stellplätzen und Zufahrtswege. Temporärer Verlust von unversiegeltem Boden durch Baustelleneinrichtungen, Fahrgassen sowie Lagerplätzen für Baustoffe.
cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Schall-, Licht- und Staubimmissionen durch Maschineneinsatz etc. beim Baubetrieb. Stöempfindliche Arten können vorübergehend oder dauerhaft auch von den benachbarten Flächen vertrieben werden. Durch die Baufeldräumung wird es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten (Grünlandfläche) kommen. Temporäre Zunahme der Belastung zu den bereits vorhandenen Belastungen (Verkehr) für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Schutzgut Mensch. Menge nicht quantifizierbar.
dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann nicht quantifiziert werden, aber bei sachgerechter Lagerung und Entsorgung der anfallenden Abfälle während der Bauphase über das Wertstoffsystem sind keine Auswirkungen für die Schutzgüter zu erwarten. Ggf. ist der Entsorgungsnachweis auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde des Landkreises vorzulegen. Bauschutt und problematisches/kontaminiertes Bodenmaterial fallen nicht an.
ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Das Schutzgut Mensch wird durch die Bauarbeiten im näheren Umfeld temporär beeinträchtigt. Ggf. kann der Schulbetrieb der benachbarten Grundschule zeitweise durch Baulärm beeinträchtigt werden. Sie sind zeitlich begrenzt und unvermeidbar. Kulturelles Erbe wird nach aktuellem Stand nicht beeinträchtigt. Unfälle während des Baubetriebes sind nicht auszuschließen. Unfälle und Katastrophen, welche zu erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter führen könnten, sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ...	Das Vorhaben hat keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben, da keine benachbarten Planungen im näheren und weiteren Umfeld vorliegen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Während der Bauphase sind Abwärme und Emission von luftverunreinigenden Stoffen durch den Baubetrieb, wie z.B. durch den Einsatz von Baufahrzeugen, zu erwarten. Diese sind aufgrund des CO ₂ -Ausstoßes klimarelevant. Die produzierten CO ₂ -Konzentrationen durch das geplante Vorhaben allein wirken sich aber nicht erheblich auf das Klima aus.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer fachgerechten Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, dem sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, der regelmäßigen Wartung von Baufahrzeugen sowie einer ordnungsgemäßen Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Baubetrieb nach dem neuesten Stand der Technik und DIN-Normen erfolgt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen nach Anlage 1 Nr. 2 b BauGB infolge...	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Vollständiger und dauerhafter Verlust für die Schutzgüter Boden, Flora und Fauna durch Überbauung und Versiegelung in einer Größenordnung von ca. 0,6 ha; Nutzungsänderung/Nutzungsintensivierung auf einer aktuell als Grünland genutzten Fläche durch Bau eines Feuerwehrhauses mit dazugehörigen Neben- und Erschließungsanlagen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Vollständiger und im Bereich des geplanten Gebäudes und Erschließung dauerhafter Verlust der betroffenen Schutzgüter Boden, Flora, Fauna und biologischer Vielfalt durch die Inanspruchnahme einer bisher unversiegelten Fläche für das Vorhaben. Auswirkungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen extern auszugleichen. Teilweise Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter auf der verbleibenden unversiegelten Fläche im Plangebiet durch Nutzungsintensivierung. Das Schutzgut Boden geht, wo es versiegelt/bebaut wird, dauerhaft verloren.
cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Art und Menge an zukünftigen Schall-, Licht- und Staubimmissionen können nicht benannt werden, dürften aber aufgrund Art und Weise des festgesetzten Vorhabens unter der Erheblichkeitsschwelle liegen. Lärmemission sind bei Einsatz- bzw. Übungsbetrieb zu erwarten. Es sind mit keinen Erschütterungen oder Strahlungen zu rechnen.
dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es fallen die auf einem Feuerwehrstandort üblichen Abfälle durch Aufenthalt und Übungsbetrieb der Feuerwehr an. Bei sachgerechter Lagerung und Entsorgung der Abfälle über das Wertstoffsystem u.a. sind keine Auswirkungen für die Schutzgüter im Plangebiet zu erwarten.
ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Betrieb des Vorhabens (Feuerwehrstandort) zu erwarten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ...	Das Vorhaben hat keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben, da keine benachbarten Planungen im näheren und weiteren Umfeld vorliegen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Aufgrund der Kleinräumigkeit und Nutzung des Gebietes sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei einem Feuerwehrstandort ist neben Wasser mit anderen Löschstoffen zu rechnen, die ordnungsgemäß zu handhaben und zu entsorgen sind.

Ansonsten ergeben sich die in den entsprechenden Kapiteln zu den Schutzgütern beschriebenen Umweltauswirkungen.

7.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsabsichten liegen für das Plangebiet aktuell nicht vor. Im FNP wird das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, damit liegt ein öffentlicher Belang vor.

8. Darstellung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und spezieller Artenschutz

(Gemäß Anlage 1 BauGB 2 c und § 13 bis § 15 BNatSchG)

Mit den Darstellungen der 26. FNP-Änderung Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung für einen Feuerwehrstandort und der dazugehörigen Infrastruktur im Hessisch Oldendorfer Ortsteil Heßlingen geschaffen. Dadurch werden Bodenversiegelungen planerisch vorbereitet. Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nach § 14 BNatSchG „...Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Eingriffe von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).

Es sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten:

Bodenversiegelungen

Durch die Darstellungen der FNP-Änderung werden auf einer Fläche von 0,6 ha Bodenversiegelungen vorbereitet. Dies kann sich vor allem auf den Boden- und Wasserhaushalt negativ auswirken.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild wird durch die Planung beeinträchtigt, da das Vorhaben zwar direkt an die Sonentalstraße angrenzt, nach Osten aber in die freie Landschaft übergeht und dort den Ortsrand bildet.

Zerstörung von Pflanzengesellschaften

Durch die Bodenbefestigungen und –versiegelungen wird in erster Linie Grünlandfläche beansprucht bzw. zerstört. Geschützte Arten und Biotope sind allerdings nicht betroffen.

Beeinträchtigung der Fauna

Durch die Zerstörung eines potentiellen Nahrungshabitats (Wiesenfläche) wird in die Tierwelt, vor allem die Avifauna und Fledermausfauna, eingegriffen. Diese beiden Tierartengruppen sind durch EU-Recht besonders geschützt. Brut- oder Wochenstubenbiotope sind nicht betroffen.

Bewertung der Eingriffe

Vor allem die zu erwartenden Bodenversiegelungen sind als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, sodass die Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anzuwenden ist. Für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung kann nur ein überschlägiger Eingriff prognostiziert werden, der bei Aufstellung des Bebauungsplans konkretisiert werden muss. Für den im Parallelverfahren erarbeiteten Umweltbericht zum Bebauungsplan werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert. Bei Einhaltung

der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einem Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Fauna auszugehen.

8.1 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

In der Flächennutzungsplanänderung werden lediglich die bodenrechtlichen Darstellungen berücksichtigt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden dann durch zeichnerische und textliche Festsetzungen die Belange von Natur und Landschaft bei der Aufstellung des Bebauungsplans konkretisiert. Im Bebauungsplan Nr. 11 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ werde folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB festgesetzt bzw. in die örtlichen Bauvorschriften oder Hinweise übernommen:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Baufeldfreimachung nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten.
- Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers auf den Flächen im Plangebiet.
- Begrenzung der Grundflächenzahl auf das notwendige Maß von 0,5 mit 50% Überschreitung.
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf das notwendige Maß.
- Maßvoller Einsatz von Beleuchtung, Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und geschlossener, blendfreier Leuchten.

Ausgleichsmaßnahmen

- Festsetzung von Flächen für Anpflanzungen zur Eingrünung des Plangebiets.
- Verwendung heimischer, standortgerechter Laubgehölze zur Anpflanzung.
- Festsetzung von Blühstreifen und/oder Staudenpflanzungen mit nachtblühenden und nektarreichen Arten zur Erhöhung des Insektenvorkommens.
- Festsetzung von heimischen, dorfbildgerechten Baumpflanzungen.
- Festsetzung von externem Ausgleich im stadteigenen „Flächenpool Pötzen“.

8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Weitergehende Anforderungen können sich aus der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 bis 15 BNatSchG i. V. m. § 1 a BauGB) ergeben. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt durch die Gegenüberstellung von Bestand und Planung. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung können lediglich überschlägige Angaben erfolgen:

8.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die rechnerische Bilanz ergibt ein Defizit von 0,6 Werteinheiten bezogen auf die Flächeneinheit Hektar. Dieses Defizit muss überwiegend extern ausgeglichen werden.

Der Ausgleich erfolgt im stadteigenen „Flächenpool Pötzen“, einer ehemaligen, militärisch genutzten Fläche, auf der ein Mosaik aus Trockenstandorten, Gehölzen und Gewässerflächen, die vor allem für die Gelbbauchunke einen wichtigen Lebensraum darstellen, entstanden ist.

Weiterer externer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Bilanzierungstabelle Bestand und Prognose

Bestand (gemäß wirksamer FNP-Darstellung)	Fläche in ha	Wertfaktor*	Werteinheiten
Flächen für die Landwirtschaft	0,6 ha	1	0,6
Bestand gesamt	0,6 ha	-	0,6
Planung (gemäß 65. FNP-Änderung)			
Flächen für den Gemeinbedarf	0,6 ha	0	0
Planung gesamt	0,6 ha	-	0
Bilanz			- 0,6

* in Anlehnung an das Städtetagsmodell²⁵

8.4 Spezieller Artenschutz

Gesetzlich geschützte Arten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten jedoch unabhängig vom Bebauungsplan und unabhängig von Baugenehmigungen. Daher ist bei Baubeginn bislang unbebauter Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz, z. B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten).

Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubinden.

Die Baufeldfreimachung sollte zwingend außerhalb der Kernbrutzeiten von Anfang März bis Ende Juli erfolgen. Kann diese nicht eingehalten werden, so sind vor Bodenarbeiten die Flächen von einer ornithologisch fachkundigen Person auf ggf. brütende Vogelarten zu untersuchen.

Ein maßvoller Einsatz von Beleuchtung, die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit einem warm-weißen Lichtspektrum und geschlossener Leuchten sowie die Verwendung von Beleuchtungsmeldern, Zeitschaltuhren und Dimmern ist angezeigt, um Beleuchtungsdauer und -stärke nicht nur als Schutz für die Insekten und Fledermäuse, sondern auch aus klimaschützenden Gründen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Leuchten sollten Licht nur nach unten abstrahlen, um ein Ausleuchten von benachbarten Gehölzen oder nach oben zu vermeiden. Das artenschutzrechtliche Gutachten empfiehlt den Einsatz von Lichtquellen mit einer Wellenlänge über 540 nm und einer Lichtfarbe von unter 2700 K.

²⁵ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. Völlig überarbeitete Auflage; Hannover.

Gehölze dürfen laut § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. März bis 30. September) entfernt oder stark zurückgeschnitten (auf den Stock gesetzt) werden. Zulässig sind Pflegeschnitte.

Laut § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen seit 1. März 2020 in der freien Natur nur noch gebietsheimische Pflanzen und Saatgut ausgebracht werden. Daher sind für die Anpflanzungen, die zur freien Landschaft orientiert sind, nur entsprechendes Pflanzmaterial gemäß der Gehölzliste zu verwenden.

9. Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(gemäß Anlage 1 BauGB 2 e)

Angaben zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gemäß Anlage 1 BauGB 2 e im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB (schwere Unfälle und Katastrophen) können nicht beschrieben werden, da von dem Vorhaben, nämlich der Festsetzung einer *Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr* kein erhöhtes Risiko ausgeht. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Bauleitplanung zu erwarten.

10. Zusätzliche Angaben

10.1 Verwendete technische Merkmale sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

(Gemäß Anlage 1 BauGB 3 a)

Im Umweltbericht sind als zusätzliche Angabe eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, wie zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu machen. Soweit die für die Umweltprüfung relevanten technischen Verfahren für das Ergebnis des Umweltberichts von Belang sind, wird dies bei den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt. Bei der Bearbeitung des Umweltberichts sind keine planungsrelevanten Schwierigkeiten bezüglich Informationsbeschaffung oder Unterlageneinsicht aufgetreten.

Die Bewertung der betroffenen Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag (2013). Es erfolgt zudem die Berücksichtigung der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2012).

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung und der faunistischen Beurteilung des Plangebiets fließen in die Beschreibung und Bewertung der entsprechenden Schutzgüter mit ein. Daraus werden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen abgeleitet. Diese werden bei den Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen sowie in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen berücksichtigt.

Die für das Plangebiet relevanten Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) sowie der Baumschutzsatzung der Stadt Hessisch Oldendorf finden sich in den entsprechenden Kapiteln.

Es erfolgte eine Auswertung des NIBIS-Kartenservers des LBEG, der Umweltkarten für Niedersachsen sowie des Geoportals des Landkreises Hameln-Pyrmont und den daraus zu entnehmenden umweltrelevanten Informationen für das Plangebiet.

Die technischen Verfahren, soweit angewendet, entsprechen den gesetzlichen bzw. fachlichen Bestimmungen.

10.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt, Monitoring

(Gemäß Anlage 1 BauGB, 3 b)

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der Bauleitplanung auftreten können, obliegt gemäß § 4c BauGB den Gemeinden. Schon im Rahmen der Bauleitplanverfahren sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dazu dient auch der vorliegende Umweltbericht.

Gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde können Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna ergriffen werden.

Nach § 1a BauGB Nr. 2 ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Bei Bedarf kann eine bodenkundliche Baubegleitung durch die Bodenschutzbehörde festgesetzt werden.

Nach den Ausführungen des Umweltberichts sind zum jetzigen Zeitpunkt durch die Bauleitplanung keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als die beschriebenen zu erwarten.

11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(gemäß Anlage 1 Nr. 3c BauGB)

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ist den Begründungen von Bauleitplänen ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beizufügen. Der Umweltbericht wird anlässlich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ der Stadt Hessisch Oldendorf erarbeitet.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Grünlandfläche, die sich aktuell als extensiv genutzte Mähwiesenfläche darstellt. Gehölze oder Gebäude befinden sich nicht auf der Fläche.

Das Plangebiet liegt an der Sonntalstraße (L 434) zwischen den Ortsteilen Heßlingen und Klein Heßlingen. Schräg gegenüber befindet sich die Grundschule Sonntal. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Gewerbebetrieb, im Osten grenzt eine Ackerfläche an. Südlich setzt sich die Grünlandfläche fort, im weiteren Verlauf beginnt die Wohnbebauung von Klein Heßlingen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche.

Erschlossen wird die Fläche über eine im Norden liegende Stichstraße, die auch den Gewerbebetrieb erschließt.

Planungsanlass ist die Darstellung von *Flächen für den Gemeinbedarf* mit der Konkretisierung *Einrichtungen und Anlagen: Feuerwehr* in einer Größenordnung von 0,6 ha.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt derzeit für diesen Bereich *Flächen für die Landwirtschaft* dar. Der Bebauungsplan wird im Zuge der Bauleitplanung im Parallelverfahren aufgestellt.

Der LRP stuft die Flächen entlang der Sonnentalstraße und damit auch des Plangebietes für Arten und Biotope als Bereich mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe V) ein. Für das Landschaftsbild liegt es in einem Bereich mit einer mittleren Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Im Zielkonzept liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter mit dem Zieltyp der umweltverträglichen Nutzung. Die Flächen zwischen Heßlingen und Klein Heßlingen werden allerdings in der Kategorie der schutzgutbezogenen Einzelziele unter sonstige Einzelziele mit dem Symbol zur „Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen“ überlagert.

Ein **Landschaftsplan** liegt für die Stadt Hessisch Oldendorf nicht vor.

Die Stadt Hessisch Oldendorf besitzt eine **Baumschutzsatzung**, die für das ganze Stadtgebiet gilt.

Bei den **Böden** des Plangebiets handelt es sich um sehr fruchtbare Pseudogley-Parabraunerden, die aus (erodierten) Lösslehmen hervorgegangen sind. Das Plangebiet liegt in einem Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund der hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit.

Zur Beurteilung der Sickerfähigkeit der Böden wurde ein Gutachten erarbeitet, danach muss das Niederschlagswasser im Plangebiet zurückgehalten und zeitverzögert an die Vorflut abgegeben werden.

Gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden durch den Betrieb der Feuerwache die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in der Umgebung deutlich unterschritten.

Altlasten sind in dem Plangebiet nicht bekannt.

Im Januar 2022 wurde eine Biototypenkartierung durchgeführt und eine artenschutzrechtliche Einschätzung des Geländes aufgrund der Biotopstrukturen zur Beurteilung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt vorgenommen.

Das Plangebiet stellt sich als artenarmes Intensivgrünland dar, das regelmäßig gemäht wird. Gehölzstrukturen befinden sich nicht im Plangebiet. Die Grünlandfläche stellt neben der landwirtschaftlichen Nutzung einen wichtigen, trennenden Freiraum zwischen den Ortsteilen Heßlingen und Klein Heßlingen dar. Für die Avi- und Fledermausfauna hat sie allenfalls Nahrungshabitatfunktion.

Es werden die Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung wie Bauzeitenregelung, zum Ausgleich für den Eingriff sowie Hinweise für den Artenschutz aus dem Bebauungsplan übernommen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist mit keinem Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass die Darstellungen der 26. FNP-Änderung Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ einen erheblichen Eingriff im Sinne des Gesetzes darstellen, sodass die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung angewendet werden muss. Für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird eine überschlägige Bilanzierung durchgeführt. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen der FNP-Änderung in Verbindung mit der Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels, NLWKN 2021). Die Errechnung des erheblichen Eingriffs in Grund und Boden erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des niedersächsischen Städtetags (2013).

Der erhebliche Eingriff in den Boden kann nicht durch interne Festsetzungen ausgeglichen werden. Das errechnete Defizit wird im stadt eigenen Flächenpool in Pötzen abgegolten. Darüber hinaus sind keine weiteren externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

12. Verwendete Unterlagen, Gutachten und Quellen

BMH	2022	Schalltechnische Untersuchung zum Neubau einer Feuerwache in Klein-Heßlingen – Machbarkeitsstudie
DRACHENFELS, OLAF v.	2021	Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz-); Hannover.
GPB ARKE	2022	Untersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser – Neubau eines Feuerwehrhauses im Ortsteil Heßlingen
KOWARIK, INGO	1987	Kritische Anmerkungen zum theoretischen Konzept der potenziellen natürlichen Vegetation mit Anregungen zu einer zeitlichen Modifikation.- Tuexenia 7; Göttingen.
LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG)	2021	NIBIS Kartenserver: Altlasten; Bodenkarte BK 50; Hydrogeologie; Ingenieurgeologie- Gefahrenhinweiskarte; Klima und Klimawandel; Hannover.
LANDKREIS HAMELN-PYRMONT	2001	Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hameln-Pyrmont – gen. Entwurf -; Bearb.: Büro G. v. Luckwald, Hameln.
LANDKREIS HAMELN-PYRMONT	2001	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont und – Entwurf 2021 -.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- TAG	2013	Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen in der Bauleitplanung. Hrg. Niedersächsi- scher Städtetag; 9.völlig überarbeitete Auflage; Hanno- ver.
NLÖ	2003	PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50; In- formationsdienst Naturschutz Niedersachsen; Hannover 1/2003
SCHMITZ/BEIVERS/MOLLE- MEIER	2021	Fachbeitrag zur Standortbedarfsplanung Sonnental in der Stadt Hessisch Oldendorf (Stand: 23. April 2021).
STADT HESSISCH OLDENDORF	2006	Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf
STADT HESSISCH OLDENDORF	1998	Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Ge- hölzbestandes für das Gebiet der Stadt Hessisch Olden- dorf (Baumschutzsatzung) in der Fassung vom 02. März 1998.
UMWELTBUNDESAMT	2001	Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeits- prüfung. Ökologie-Zentrum der Christian-Albrechts-Uni- versität zu Kiel.

Abgerufene Internetseiten:

<https://www.google.de/maps/>

<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/e>

<https://hameln-pyrmont.arcgis.com/>

<https://www.anl.bayern.de>

<https://www.bundesnetzagentur.de>

<https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss
1	GASCADE Gastransport GmbH, 27.07.2022		
	Keine zuständigen Teilnehmer	---	Kenntnisnahme
2	Avacon AG, 27.07.2022		
	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsleitungen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	---	Kenntnisnahme
3	Handwerkskammer Hannover, 01.08.2022		
	Nach Rücksprache mit dem Kreishandwerksmeister bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.	---	Kenntnisnahme
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 28.07.2022		
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zur Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	---	Kenntnisnahme
5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftverkehr) – Außenstelle Wolfenbüttel, 01.08.2022		
5.1	Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrlichen Belange keine Bedenken.	---	Kenntnisnahme
5.2	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wahrgenommen.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist im Verfahren beteiligt worden.	Kenntnisnahme
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, 01.08.2022		
6.1	Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 11 und die 26. Änderung des Flächennutzungsplans Heßlingen Nr. 2 Stützpunktwehr Südweser grundsätzlich keine Bedenken.	---	Kenntnisnahme

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

6.2	Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinie der Telekom.	Die Telekomleitungen befinden sich außerhalb des Plangebiets innerhalb der Sonnentalstraße.	Kenntnisnahme
6.3	Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zur Zeit keinen Handlungsbedarf.	---	Kenntnisnahme
7	Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf, 02.08.2022		
	Aus Sicht des Abwasserbetriebes und Baubetriebshofes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Bitte beachten Sie, dass Heßlingen noch eine Eigenwasserversorgung betreibt und ich daher keine Aussage zur dortigen Wasserversorgungssituation machen kann. Als Ansprechpartner zur dortigen Wasserversorgungssituation kann ich Ihnen unseren Kollegen Herrn ████████ nennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
8	Tenn T TSO GmbH, 03.08.2022		
	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	---	Kenntnisnahme
9	PLEdoc GmbH, 08.08.2022		
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	---	Kenntnisnahme

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB


	<ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 		
	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz entnehmen wir den Unterlagen, dass Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der externe Ausgleich erfolgt im stadteigenen „Flächenpool Pötzen“, einer ehemaligen, militärisch genutzten Fläche.</p> <p>Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
10	EWE Netz GmbH, 08.08.2022		
	<p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE Netz GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Bitte schicken Sie Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de</p>	---	Kenntnisnahme
11	Deutsche Flugsicherung, 09.08.2022		
	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir</p>	---	Kenntnisnahme

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		
12	Bundespolizei Hannover, 11.08.2022		
	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich viel Erfolg.	---	Kenntnisnahme
13	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 11.08.2022		
13.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits nicht geplant.	---	Kenntnisnahme
13.2	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	---	Kenntnisnahme
14	LGLN RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 12.08.2022		
	<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Heßlingen, Sonnenthalstraße, B-Plan 11 + 26. Änderung FNP Antragsteller: Stadt Hessisch Oldendorf AG Räumliche Planung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p>	<p>Dieser Hinweis wird in die Bauleitplanung übernommen.</p> <p>Ergänzend erfolgte eine Befragung von Zeitzeugen, die Bombenabwürfe während des 2. Weltkriegs im Bereich des Plangebiets ausschließen konnte.</p>	Wird berücksichtigt

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“
Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	<p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p> 		
15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 24.08.2022		
	Zu den o. g. Planungen werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	---	Kenntnisnahme
16	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln, 24.08.2022		

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

16.1	<p>Die vorgelegte Bauleitplanung berührt die von hieraus zu vertretenden Belange der Landesstraße 434. Der vorgesehene Feuerwehrstandort liegt dabei im Bereich von Station 4733 bis Station 4838 der Landesstraße im Abschnitt 40 auf der östlichen Seite. In der Begründung wird derzeit davon ausgegangen, dass es sich - vermutlich aufgrund der verkehrsrechtlichen Beschilderung, der Bereich befindet sich zwischen den ausgeschilderten geschlossenen Ortschaften Klein Heßlingen und Heßlingen- straßenrechtlich ebenfalls um eine freie Strecke der Landesstraße handelt. Dies ist nach meinen Unterlagen nicht der Fall. Der Bereich befindet sich demnach innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt, so dass hier keine Anbaubeschränkungen nach § 24 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) berücksichtigt werden müssen und somit von hieraus somit auch nicht gefordert werden! Die Anlage der Zufahrten ist auch keine Sondernutzung im Sinne des § 18 NStrG, sondern sind Ausfluss des Gemeindegebrauchs!</p>	<p>Da das Plangebiet nach Überprüfung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt liegt, sind keine Anbaubeschränkungen nach § 24 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zu berücksichtigen. Die Planbegründung wird entsprechend angepasst.</p>	Wird berücksichtigt
16.2	<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Landesstraßenverkehrs ist unabhängig davon selbstverständlich zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die vorhandene zulässige Geschwindigkeit von 70 km/h in diesem Bereich. Dementsprechend sind im Bebauungsplan die erforderlichen Sichtdreiecke nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) einzutragen und deren Freihaltung entsprechend abzusichern. Hier empfehle ich allerdings vor der nächsten Beteiligung nach § 4 (2) des BauGB eine Vorstellung und Erörterung der geplanten Anlage einschließlich der erforderlichen Zufahrten im Rahmen der regelmäßigen Verkehrsbesprechung des Landkreises Hameln-Pyrmont!</p>	<p>Es wird folgender Hinweis in die Planbegründung aufgenommen: Im Bereich der verkehrlichen Anbindung an die Landesstraße 434 sind die erforderlichen Sichtdreiecke nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) einzuhalten. Die verkehrliche Erschließung ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln abzustimmen.</p>	Wird berücksichtigt
16.3	<p>Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass Zufahrten auch im Bereich von Ortsdurchfahrten den Gemeindegebrauch insgesamt nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen dürfen. Die Erschließung der Feuerwehr ist folgerichtig so zu planen, dass alle Verkehrsabläufe</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Beachtung in die Planbegründung des Bebauungsplans übernommen.</p>	Wird berücksichtigt

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	verkehrssicher erfolgen können. Dies beinhaltet auch die Ausgestaltung der Erschließung derart, dass auf dem Straßengrundstück und damit auch den Zufahrten Rangierfahrten, Rückwärtsfahren oder der Abbruch von Ab- oder Einbiegevorgängen durch die bauliche Anlage ausgeschlossen werden.		
16.4	Die Entwässerung des Areals soll über eine Regenrückhaltung und eine gedrosselte Einleitung -vermutlich in den gemeindlichen Regenwasserkanal- erfolgen. Hier weise ich frühzeitig darauf hin, dass für die Nutzung des Straßengrundstückes der spätere Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages nach § 23 (1), NStrG mit meinem Haus rechtzeitig vor dem Baubeginn erforderlich ist.	Dieser Hinweis wird zur Beachtung in die Planbegründung des Bebauungsplans übernommen.	Wird berücksichtigt
16.5	Für eine frühzeitige Abstimmung der baulichen Erschließungsplanung und der Entwässerung -auch bezogen auf die bauliche Ausbildung auf dem Straßengrundstück- (möglichst vor der erneuten Auslegung nach § 4 (2) BauGB) stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Sobald die Erschließungs- und Entwässerungsplanung vorliegt, kann die weitere Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde erfolgen.	Kenntnisnahme
17	NABU Hameln - Hessisch Oldendorf – Aerzen e. V., 25.08.2022		
17.1	der NABU bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Von Seiten des NABU bestehen gegen die o.g. Planung keine Bedenken. Vorsorglich bitten wir folgende Aspekte in die weiterführende Planung mit Einzubeziehen s.u.	---	Kenntnisnahme
17.2	Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortsteilen Heßlingen und Klein Heßlingen. Mit dem Bauvorhaben wird das Zusammenwachsen beider Ortsteile gefördert, was nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises vermieden werden sollte. Wenngleich nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sollte außer solch bedeutsamer Planungen zur Brandbekämpfung wie für eine Stützpunktfeuerwehr anderweitig jedoch das Zusammenwachsen beider Ortsteile z. B. durch Wohnbebauung o.ä. vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planbegründung wird ausgeführt, dass aus Sicht der Stadt Hessisch Oldendorf das Zusammenwachsen der beiden Ortsteile Heßlingen und Klein-Heßlingen städtebaulich wünschenswert ist und das Feuerwehrhaus dazu einen wichtigen Baustein darstellt. Dieses Zusammenwachsen wird durch die Darstellung von Wohnbauflächen westlich der L 434 im genehmigten Flächennutzungsplan bereits bauleitplanerisch vorbereitet.	Wird nicht berücksichtigt

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

17.3	Sofern eine Dachbegrünung vorgesehen ist, sollte es sich aus aktuellem Anlass nicht um Pflanzen handeln, die standortfremd sind und sich nicht in der freien Landschaft insbesondere auf Rohböden insbesondere der nahegelegenen Tonkuhlen ausbreiten können.	Dieser Hinweis betrifft die Festsetzungen des Bebauungsplans und kann dort beachtet werden.	Wird berücksichtigt
17.4	Für die Rückhaltung des Oberflächenwassers sollten unbedingt Zisternen zwischengeschaltet werden, über die insbesondere die Anpflanzungen auf dem Gelände bewässert oder auch bei Trockenheit andere anwachsende und zu bewässernden Bäume profitieren können. Der direkte Abfluss in die Regenwasserkanalisation wird aufgrund der großen Trockenheit in den Sommermonaten nicht mehr als zukunftsweisend angesehen.	Es besteht keine Rechtsgrundlage, die es ermöglicht Zisternen etc. verbindlich in Bauleitplänen festzusetzen. Es wird jedoch in der Planbegründung des Bebauungsplans darauf hingewiesen, dass den Rückhalteanlagen Teiche und Zisternen vorgeschaltet werden können.	Kenntnisnahme
17.5	Da gemäß Planunterlagen noch nicht feststeht, ob Pkw Stellplätze im Bereich der Bauverbotszone geplant werden, wäre dieser Sachverhalt im Zuge der weiteren Planung den Erfordernissen der Bauplanung anzupassen und der Kompensationsbedarf für die ggf. zusätzlichen Stellflächen abzustimmen ist.	Dieser Hinweis betrifft die Festsetzungen des Bebauungsplans	Kenntnisnahme
17.6	Als Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, dass der anfallende Oberboden möglichst zeitnah abgefahren wird, damit sich in Bodenmieten mit Staudenvegetation keine seltenen Tierarten ansiedeln können. Auf den Freiflächen rund um das Gebäude sollte eine insektenfreundliche Ansaat und nach Möglichkeit kein Rasen geplant werden.	Die Hinweise zum Artenschutz sollen um folgenden Hinweis ergänzt werden: Da die temporäre Anlage und Vorhaltung von Bodenmieten (Baggergut) mit Einsetzen von Bewuchs die Ansiedlung von bedrohten Arten nach sich ziehen kann, sind die Bodenmieten – auch aus bodenschützenden Gründen – bis zu ihrer Weiterverwendung abzudecken. Dier Hinweis zur insektenfreundlichen Ansaat betrifft die Festsetzungen des Bebauungsplans und kann dort beachtet werden.	Wird berücksichtigt
17.7	Die insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung für das Feuerwehrgebäude wird begrüßt. Die Beleuchtung des Gebäudes sollte jedoch nicht mehr als unbedingt notwendig auf ein äußeres Minimum reduziert werden.	Auch aus Sicht der Stadt Hessisch Oldendorf sollte die Beleuchtung aus Energiespargründen reduziert werden.	Kenntnisnahme

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

17.8	Die Nutzung der Dachflächen für die Nutzung regenerativer Energien ist vorbildlich.	---	Kenntnisnahme
17.9	Der externe Ausgleich im Zuge der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes kommt dem Lebensraum der Gelbbauchunke und anderen gefährdeten Tierarten zugute. Gilt dieser Bereich gleich auch als überregionaler Wanderkorridor für die Fauna am Fuße des Süntels.	---	Kenntnisnahme
17.10	Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden.	Der NABU wird am weiteren Verfahren beteiligt	Wird berücksichtigt.
18	Landkreis Hameln-Pyrmont, 25.08.2022		
18.1	<u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Es wird im Zusammenhang zu S. 17 und 18 in der Begründung und grundsätzlich auf den im RROP- Entwurf 2021 unter 2.1 01.1 aufgeführten Grundsatz „Ein zusammenwachsen von Ortsteilen soll vermieden werden.“ hingewiesen. Es bestehen aber insgesamt keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planbegründung wird dargelegt, dass aus Sicht der Stadt Hessisch Oldendorf das Zusammenwachsen der beiden Ortslagen Heßlingen und Klein-Heßlingen städtebaulich wünschenswert ist und das Feuerwehrhaus dazu einen wichtigen Baustein darstellt. Dieses Zusammenwachsen wird durch die Darstellung von Wohnbauflächen westlich der L 434 im genehmigten Flächennutzungsplan bereits bauleitplanerisch vorbereitet.	Kenntnisnahme
18.2	<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Zum F-Plan <u>Eingriffsregelung</u> Da zum jetzigen Zeitpunkt bereits feststeht, dass ein externer Ausgleich erforderlich ist, ist dieses Ergebnis in die Begründung mit aufzunehmen (s. Umweltbericht S. 49).	Die FNP-Begründung-wird entsprechend ergänzt.	Wird berücksichtigt
18.3	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Für den Verlust der Grünlandfläche kann aus naturschutzfachlicher Sicht ein externer Ausgleich im Flächenpool Pötzen erfolgen, da dies im Einklang mit den Zielvorgaben des Flächenpools steht.	Dieser Hinweis betrifft den Bebauungsplan. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Zuordnung der Ausgleichsflächen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	Für eine bessere Nachvollziehbarkeit bitte ich im Umweltbericht um eine kartographische Darstellung des Standortes des Flächenpools sowie Angabe der Flächengröße, die im Flächenpool auszugleichen ist.		
18.4	Die Eingrünung des geplanten Standortes durch einen 5 Meter breiten Pflanzstreifen hin zur freien Landschaft wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. In der zeichnerischen Darstellung sind die 5 Meter nur schwer lesbar, da sie vom Planzeichen zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überdeckt wird.	Dieser Hinweis betrifft den Bebauungsplan.	Kenntnsinahme
18.5	Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege habe ich zunächst das Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD) zwecks Herstellung des Benehmens gemäß § 20 Nds. Denkmalschutzgesetz zu beteiligen. Meine endgültige Stellungnahme reiche ich nach, sobald das Benehmen mit dem NLD hergestellt ist.	Siehe nachfolgende Ergänzung vom 30.08.2022.	Kenntnisnahme
19	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie, 26.08.2022		
19.1	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.	---	Kenntnisnahme

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

19.2	Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes- Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.	Der Umweltbericht wurde gemäß Anlage 1 BauGB erarbeitet und das Schutzgut Boden ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz genannten Funktionen vorgenommen.	Ist berücksichtigt gewesen
19.3	Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Wir empfehlen die Korrektur der Aussage zu schutzwürdigen Böden im Umweltbericht auf Seite 44. Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.	Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert. Die Informationen und Hinweise des NIBIS-Kartenservers wurden bei der Bauleitplanung genutzt.	Wird berücksichtigt
19.4	Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie	Zur Beachtung der Belange des Bodenschutzes wird der Hinweis auf der Planzeichnung des Bebauungsplans um die DIN 19639 ergänzt. Der Umweltbericht des Bebauungsplans wird entsprechend angepasst.	Wird berücksichtigt

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Gefakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.		
19.5	Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung und die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgte im Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Dabei wurden Möglichkeiten geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen betrachtet.	Kenntnisnahme
19.6	Baugrund Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.	Der Hinweis auf die Erdfallkategorie wird in den Umweltbericht übernommen.	Wird berücksichtigt
19.7	Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw.	Die Informationen und Hinweise des NIBIS-Kartenservers wurden bei der Bauleitplanung genutzt.	Ist berücksichtigt gewesen

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu Baugrund und Bodenverhältnissen keine Baugrunduntersuchungen ersetzen.	
19.8	Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de .	Die Informationen und Hinweise des NIBIS-Kartenservers wurden bei der Bauleitplanung genutzt. Im Vorhabensgebiet wurde keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder auch kein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten.	Ist berücksichtigt gewesen
19.9	Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte .	Es liegen keine Informationen zu entsprechenden Abbauberechtigungen vor.	Ist berücksichtigt gewesen
19.10	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	---	Kenntnisnahme

20	Landkreis Hameln-Pyrmont, 30.08.2022		
	<p>in Ergänzung zu der Stellungnahme des Landkreises zu dem Bebauungsplan Nr. 11 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“, ST Heßlingen vom 25.08.2022 erfolgt hiermit die Einschätzung aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege:</p> <p>Aus dem o.g. Planbereich und seinem näheren Umfeld sind bisher keine archäologischen Befunde und Funde bekannt. Ich möchte Sie daher bitten, den Bauherrn auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde hinzuweisen (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG in Verbindung mit § 35 NDSchG bei Nichtbeachtung).</p> <p>Daher sollte folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Beachtung in die Bauleitplanung übernommen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB


Es wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss
1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln, 06.01.2023		
	<p>Ich nehme inhaltlich Bezug auf meine Stellungnahme vom 24.08.2022. Die Hinweise wurden weitgehend berücksichtigt. Ein städtebauliches Konzept liegt allerdings den Beteiligungsunterlagen im derzeitigen Abstimmungsverfahren noch nicht bei, so dass die erforderlichen Abstimmungen der bautechnischen zur verkehrlichen Erschließung der weiteren Realisierungsvorbereitung bzw. dem späteren Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben (siehe auch in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan unter Nummer 6). Gleiches gilt dann auch für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, soweit die Landesstraße mit ihren zugehörigen Entwässerungseinrichtungen davon betroffen sein wird.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind somit keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Bedenken gegen den Bebauungsplan oder die zugehörige Flächennutzungsplanänderung bestehen von hieraus nicht.</p>	<p>Es liegt zur Zeit noch kein weitergehendes städtebauliches Konzept vor, als das in der Bebauungsplanbegründung Kap. 7 beschriebene. Deshalb sollen die weitergehenden Abstimmungen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung durchgeführt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
2	Landkreis Hameln-Pyrmont, 05.01.2023		
2.1	<p>Untere Landesplanungsbehörde Es wird darauf hingewiesen, dass das RROP 2001 seit dem 11.07.2022 seine Gültigkeit verloren hat. Es handelt sich außerdem nicht um den RROP Entwurf 2019, sondern 2021 (teilweise in Begründung zu B-Plan und F-Plan falsch). Zudem ist zum 17.09.2022 die Fortschreibung des LROP in Kraft getreten.</p>	<p>Die Ausführungen zum RROP werden in den Planbegründungen redaktionell korrigiert Das Datum der letzten Fortschreibung des LROPs wird in die FNP-Planbegründung aufgenommen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
	<p>Es fehlt eine Auseinandersetzung zu dem im RROP Entwurf 2021 unter 2.1 01.1 aufgeführten Grundsatz „Ein Zusammenwachsen</p>	<p>Klein-Heßlingen bildet zusammen mit Heßlingen einen gemeinsamen Ortsteil der Stadt Hessisch Oldendorf, so dass</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 2 und § 4. Abs. 2 BauGB

	von Ortsteilen soll vermieden werden.“	dieser regionalplanerische Grundsatz nicht im Widerspruch zur hier in Rede stehenden Planung steht. Das Zusammenwachsen von Heßlingen und Klein Heßlingen wird durch die Darstellung von Wohnbauflächen westlich der L 434 im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf bereits bauleitplanerisch vorbereitet. In der Planbegründung des Bebauungsplans wird dargelegt, dass aus Sicht der Stadt Hessisch Oldendorf das Zusammenwachsen der beiden Ortslagen Heßlingen und Klein-Heßlingen städtebaulich wünschenswert ist und das Feuerwehrhaus dazu einen wichtigen Baustein darstellt.	
2.2	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> <u>FNP</u> Laut Planzeichenverordnung sollen die Flächen für den Gemeinbedarf in Karminrot mittel dargestellt werden.</p>	<p>Planzeichen für Bauleitpläne können gemäß Planzeichenverordnung schwarzweiß oder farbig verwendet werden. Bei der FNP-Änderung wurde die Schwarzweißdarstellung verwendet. Siehe nachfolgenden Auszug der Planzeichenverordnung (Flächen für den Gemeinbedarf).</p> 	Kenntnisnahme
2.3	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Da in der vorliegenden Fassung der Unterlagen zum Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB die wesentlichen Punkte aus meiner Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eingeflossen sind, bestehen seitens des Naturschutzamtes in meiner Funktion als Untere Natur- und Denkmalschutzbehörde keine Bedenken mehr gegen das o. g. Verfahren.</p>	---	Kenntnisnahme
3	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie, 04.01.2023		
3.1	<p>Baugrund Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen</p>	Der Hinweis auf die Erdfallkategorie war bereits in den Umweltbericht übernommen worden.	War bereits berücksichtigt

26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“

Abwägung gem. § 3 Abs. 2 und § 4. Abs. 2 BauGB

	<p>≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p>		
3.2	<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Informationen und Hinweise des NIBIS-Kartenservers wurden bei der Bauleitplanung genutzt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Angaben zu Baugrund und Bodenverhältnissen keine Baugrunduntersuchungen ersetzen.</p>	<p>War bereits berücksichtigt</p>
3.3	<p>Hinweise Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>Die Informationen und Hinweise des NIBIS-Kartenservers wurden bei der Bauleitplanung genutzt. Im Vorhabensgebiet wurde keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder auch kein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten.</p>	<p>War bereits berücksichtigt</p>

**26. Änderung des Flächennutzungsplans, Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“
Abwägung gem. § 3 Abs. 2 und § 4. Abs. 2 BauGB**

3.4	Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte .	Es liegen keine Informationen zu entsprechenden Abbauberechtigungen vor.	War bereits berücksichtigt
3.5	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	---	Kenntnisnahme

BESCHLUSS

Die vorstehende Begründung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf seiner Sitzung am 15.06.2023 als Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beschlossen.

Hessisch Oldendorf,

Bürgermeister